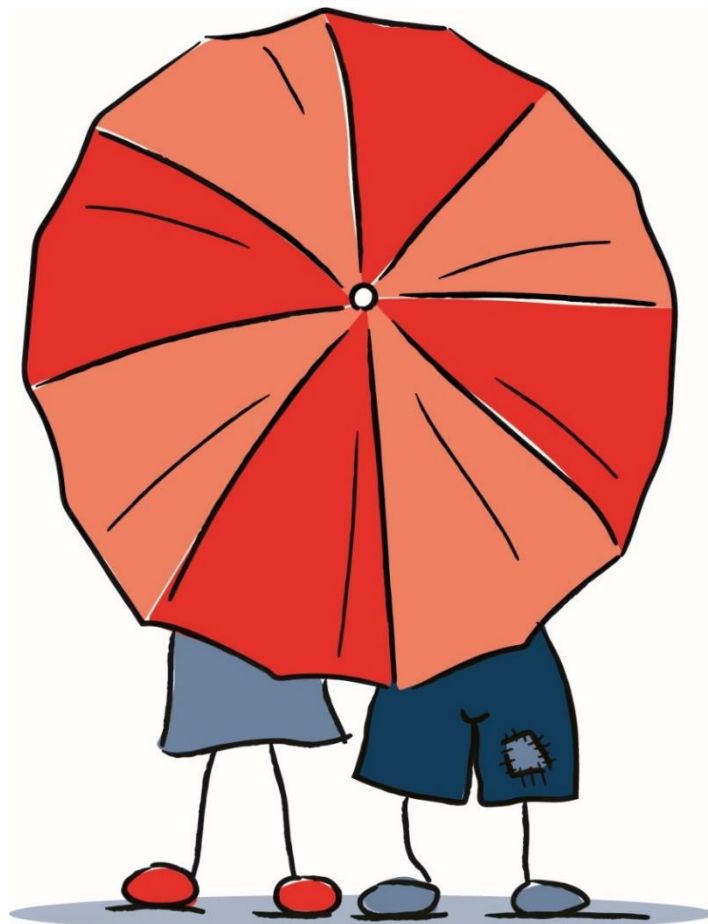




DRK **Kita** Weltweit

**DRK Kita und Familienzentrum
Weltweit
-
Kinderschutzkonzept**



Stand Januar 2025

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bielefeld e.V.

DRK Kita und FamZ Weltweit | Waldemarstr. 4 | 336602 Bielefeld

DRK Kindertagesstätten in Bielefeld

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bielefeld e.V. | August-Bebel-Str. 8
33602 Bielefeld | www.drk-bielefeld.de

Inhalt

Vorwort	5
1. Leitbild	7
2. Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und 4 KKG	9
2.1 Grundbedürfnisse von Kindern	9
2.2 Begriffliche Orientierung	9
2.2.1 Kindeswohl	9
2.2.2 Kindeswohlgefährdung	10
2.2.3 Formen der Kindeswohlgefährdungen	10
2.3 Gesetzliche Vorgaben	12
2.4 Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld	15
2.5 Gewichtige Anhaltspunkte	16
2.6 Dokumentation	18
2.7 Verfahrenswege bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt im familiären oder sozialen Umfeld als eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung	20
3. Institutioneller Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende oder Kinder untereinander	25
3.1 Präventive Maßnahmen für den institutionellen Kinderschutz	25
3.2 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes	26
3.3 Risiko- und Potenzialanalyse	26
3.4 Schutz durch Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte,	27
Beschwerdemöglichkeiten und Partizipation der Kinder	27
3.4.1 Kinderrechte	27
3.4.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	30
3.4.3 Partizipation von Kindern	31
3.4.4 Stärkung der Kinder	33
3.5 Schutz durch Lob- und Beschwerdemanagement des DRK in Bielefeld	34
3.6 Schutz durch Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnisse	35
3.7 Schutz durch Fort- und Weiterbildungen	36
3.8 Schutz durch Haltungsbildung und Haltungswahrung im Team (Verhaltenskodex)	36
3.9 Präventionsangebote in der DRK Kita und FamZ Abenteuerland	39
3.10 Schutz durch Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention	39
3.11 Schutz durch Wahrung der Schutzräume für Kinder	45
3.11.1 Schutzraum der ganzheitlichen Entwicklung	45

3.11.2 Schutzraum der Intimität	46
3.12 Schutz durch Meldung besonderer Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII.....	47
3.13 Schutz durch Wissen über Täter*innenstrategien	47
3.14 Wahrnehmung des Kinderschutzauftrags durch den Träger und der Kitaleitung	48
4. Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder	49
5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende	52
5.1 Unterscheidung zwischen Grenzverletzung und Übergriffen	52
5.2 Verfahrenswege bei Verdacht auf oder erwiesener körperlicher und/oder seelischer Gewalt durch Mitarbeitende	53
5.3 Verfahrenswege bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	54
5.4 Spezifische Maßnahmen für beschuldigte Mitarbeitende	56
5.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.....	57
5.6 Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen - Rehabilitation	58
Anhang	59
Literatur	59
Liste der Ansprechpartner*innen / Hilfs- und Beratungsangebote beim DRK in Bielefeld und überregionalen Angeboten	61

Vorwort

Alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder, Jugendlichen und deren Familien ein.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Für alle Kinder und ihren Familien besteht der gleiche Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung unabhängig ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Wir fördern eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude, Lernen und Handeln einen wichtigen Platz haben. Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK so erfahren, dass sie von gegenseitigem Verständnis, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Unsere Arbeit in der DRK Kita Weltweit lebt von den vertrauensvollen Beziehungen untereinander.

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort für Kinder und ihre Familien sind. Aufgrund ihres Alters, eventuellen Beeinträchtigungen und unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen, müssen die Kinder sich auf unseren Schutz verlassen können. Nach Möglichkeit beteiligen wir alle Kinder und ihre Familien an Entscheidungen. Wir stehen für inklusive Werte ein. Unser multiprofessionelles Team nutzt vorhandene individuelle Stärken zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung.

Uns ist bewusst, dass überall, wo mit Kindern gearbeitet wird, die Thematik des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand wird. Unsere Einrichtung setzt sich proaktiv mit dem Kinderschutz sowie der Problematik „sexualisierter Gewalt“ auseinander.

Der Kinderschutz hat in unserer Kita Weltweit einen großen Stellenwert. Kinderschutz bedeutet Prävention, Intervention, Nachsorge sowie Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte. Der Kinderschutz betrifft unter anderem den Schutz vor Gewalt durch Situationen und Lebenslagen außerhalb der Kita, durch Mitarbeitende sowie durch Peers¹. Uns ist es wichtig, dass wir stets professionell und handlungssicher die Kinder und ihre Familien, auch bei Problemlagen, unterstützend begleiten können.

Das Schutzkonzept ist für alle Mitarbeitenden eine Pflichtlektüre und die Haltung sowie Handlungsabläufe sind verbindlich einzuhalten. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden sensibilisiert werden, Wissen im Bereich des Kinderschutzes vermittelt und gefestigt wird, um die Kinder und ihre Familien stets professionell und handlungssicher unterstützen zu können. Die Inhalte des Schutzkonzeptes sowie Hintergrundinformationen werden in Inhouse-Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen der Begrifflichkeiten, gesetzlichen Vorgaben, Prävention, Intervention, Kooperationen und Nachsorge besprochen und erarbeitet. Zudem haben die Teams immer die Möglichkeit sich über Themen des Kinderschutzes mit der Kinderschutzfachkraft (InsoFa) auszutauschen.

¹ Als Peers werden Ebenbürtige, Gleichgestellte– oder altrige bezeichnet, zu denen man sich zugehörig und verbunden fühlt

Eine weitere Basis für die konzeptionelle Arbeit stellen die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK dar, die regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Wir verstehen den Kinderschutz nicht allein durch die Säulen der Prävention und Intervention getragen, sondern vertreten die umfassende Ansicht, dass der Kinderschutz als Kinderrechtsschutz angesehen und gelebt werden muss. Dazu gehört, dass die Kinder als Träger*innen eigener Rechte akzeptiert werden und die Einrichtungen ihr pädagogisches Handeln sowie ihre Haltung kinderrechtsorientiert aufstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist in moderierten Workshops entwickelt worden. Eine Überprüfung und Beratung fand durch die Regionalstelle für Prävention sexualisierte Gewalt (PsG) statt. Das Kinderschutzkonzept wird zudem durch unser Hauskonzept ergänzt. Über die bewährte alltägliche pädagogische Arbeit hinaus, soll das Schutzkonzept dazu beitragen, die professionelle Auseinandersetzung mit dem Schutz der Kinder sowie ihren Familien in der Einrichtung praxisnah und präventiv zu gestalten. Sollte jedoch ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eintreten, unterstützt es die Mitarbeitende in ihrer Handlungssicherheit.

Der Kinderschutz begleitet uns kontinuierlich in der pädagogischen Arbeit, bei Dienstbesprechungen und/oder Teamtagen, indem wir uns wiederholend dafür sensibilisieren, reflektieren und weiterentwickeln. Uns als Team ist es bewusst, dass wir unsere Haltung, Vereinbarungen, Werte und Normen tagtäglich mit Leben füllen müssen.

Das Kinderschutzkonzept sowie dessen Verbindlichkeit ist so wichtig, da es unter anderem verdeutlicht,

- dass es einen wichtigen Präventionsbaustein zur Verhinderung jeglicher Form von Gewalt darstellt
- dass allen Mitarbeitenden der Schutz der ihnen anvertrauten Kindern obliegt und die Verantwortlichkeiten klärt
- dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung und Vulnerabilität kaum Möglichkeiten, haben sich zur Wehr zu setzen
- dass die Einrichtungen und der Träger sich ausführlich und kontinuierlich mit der Thematik auseinandersetzen und somit die Qualität ihrer Arbeit steigern
- dass die Thematik hochsensibel ist und professionelles und sicheres Handeln erfordert
- dass Bildung ein wichtiger Schutzaspekt für die Kinder darstellt

Ein wirksamer Schutz kann nur gelingen, wenn eine integrierte Denkweise in Bezug auf Sensibilisierung, Wahrnehmung, Selbstreflexion des eigenen Verhaltens und der Haltung gelingt. Zudem ist die Kooperation mit den Eltern und Netzwerkpartnern unumgänglich.

Der Kinderschutz und die konzeptionelle Ausarbeitung ist und bleibt ein laufender Prozess und erfordert eine regelmäßige Überprüfung sowie gegebenenfalls Änderungen und Fortschreibungen. Die Überprüfung wird geplant nach vier Jahren stattfinden oder wenn sich durch gesetzliche Änderungen, besonderen Vorkommnissen oder Weiterentwicklungen Ergänzungen oder Veränderungen ergeben.

1. Leitbild

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein. Unser Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit – Unparteilichkeit – Neutralität – Unabhängigkeit – Freiwilligkeit – Einheit – Universalität. Die Werte, die sich aus den Grundsätzen ableiten lassen, begründen die Ziele unserer Arbeit.

1. Das Kind in seiner Lebenssituation:

Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer Entwicklung.

2. Die unparteiliche Grundhaltung:

Wir erziehen, bilden und betreuen alle Kinder ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Voraussetzungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung.

3. Partei ergreifen im Zeichen der Menschlichkeit:

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwaltschaftliche Vertretung der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein. Wir sind nicht bereit Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen. Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.

4. Das Personal der DRK Kindertageseinrichtungen:

In unseren Kindertageseinrichtungen arbeiten engagierte, gut ausgebildete und kompetente Fachkräfte, die sich kontinuierlich durch Fortbildungen weiterqualifizieren. Wir arbeiten in Teams, vertrauensvoll und partnerschaftlich zum Wohl der Kinder und ihren Familien zusammen. Unser Verhältnis zueinander ist geprägt von Gleichwertigkeit und gegenseitigem Vertrauen. Wir nutzen Konflikte und Kritik als Chance, unsere Arbeit zu verbessern und weiterzuentwickeln.

5. Unsere Leistungen:

Wir leisten qualifizierte pädagogische Arbeit. Wir fördern die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bieten hierfür vielfältige Erfahrungs- und Lernräume. Wir bieten familienergänzende und familienunterstützende Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. DRK Kindertageseinrichtungen sind soziale Dienstleister und bieten bedarfs- und nachfragegerechte Angebote für Kinder und ihren Familien an. Wir arbeiten nachvollziehbar effizient, ressourcenschonend und wirtschaftlich. Wir ermöglichen den Kindern Partizipation: das heißt Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen, sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt. Den Eltern bieten wir eine

vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an. Wir beteiligen uns an der Ausbildung des Berufsnachwuchses, indem wir Lernfelder in der sozialpädagogischen Praxis zur Verfügung stellen. Unsere Kindertageseinrichtungen sind Orte der Begegnung im Gemeinwesen. Auf der Basis unserer Rotkreuz-Grundsätze wirken wir mit bei kommunalpolitischen Entscheidungen, die Kinder und ihre Familien betreffen und setzen uns für die Belange der Kinder und ihrer Familien in örtlichen Fachgremien und in der Öffentlichkeit ein.

6. Unsere Stärken:

In unserer pädagogischen Arbeit orientieren wir uns an einer rein humanistisch ausgerichteten Zielsetzung. Mit unseren Kindertageseinrichtungen sind wir eingebunden in eine weltweite Gemeinschaft von Menschen, die sich alle der humanistischen Idee verpflichtet fühlen. Wir entwickeln die Qualität unseres Angebotes kontinuierlich weiter und stellen uns dem Wettbewerb. Wir sind vernetzt mit einer Vielzahl von Arbeitsfeldern für Menschen jeden Alters und in unterschiedlichen Lebenssituationen. Wir bieten in unseren Kindertageseinrichtungen Raum für generations- und interessenübergreifende Begegnungen. Wir ermöglichen den Zugang zu anderen Angeboten des Roten Kreuzes und vermitteln eine Vielzahl von Hilfsangeboten. Wir haben einen großen Vertrauensvorschuss in der Gesellschaft, der für uns eine Verpflichtung darstellt. In unseren professionell geführten Kindertageseinrichtungen bieten wir Raum für ehrenamtliches Engagement.

7. Zusammenarbeit:

Wir kooperieren mit allen Institutionen und Personen, die uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Aufgaben hilfreich sein können. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen ist durch unsere unparteiliche Grundhaltung geprägt.

Das Leitbild aller Einrichtungen des DRK in Bielefeld, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, basiert sowohl auf der „UN-Kinderrechtskonvention“ als auch auf der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“.

Wir verstehen uns als lernende Institution und entwickeln unser Leitbild mit allen Mitarbeitenden und den jeweiligen Zielgruppen weiter.

Wir ergreifen Partei im Zeichen der Menschlichkeit, d. h.:

- wir verstehen uns als Anwaltschaftliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen
- wir setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ein
- wir richten besondere Aufmerksamkeit auf Kinder und Jugendliche, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.
- wir sagen Nein zu jeglicher Form von Gewalt. In unseren Einrichtungen werden Kinder und ihre Familien mit unterschiedlichen biografischen, kulturellen oder religiösen Hintergründen betreut. Ein respektvoller, wertschätzender Umgang, der Vielfalt als Chance begreift, ist für uns selbstverständlich.

2. Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und 4 KKG

Dieser Teil widmet sich der Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die außerhalb der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Bielefeld vorfallen.

2.1 Grundbedürfnisse von Kindern

Schutz bedeutet für uns, Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern zu schaffen. Wir folgen dabei den sieben bedeutsamen Grundbedürfnissen von Kindern, die der Kinderarzt Brazelton und der Kinder- und Jugendpsychiater Greenspan formulierten:

1. das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
 2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
 3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
 4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
 5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
 6. das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
 7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft
- (Beck 2020)

Im Jugendalter sind die Akzeptanz in der Peergroup die Abgrenzung von den Sorgeberechtigten und das Kennenlernen eigener Grenzen, weitere alters- und entwicklungsbezogene Bedürfnisse.

2.2 Begriffliche Orientierung

In der beruflichen Fachwelt sowie in der Öffentlichkeit werden die Termini Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung angewendet und diskutiert. Diese Begriffe sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeit bzw. der Kinderschutzarbeit und werden im Folgenden näher erläutert.

2.2.1 Kindeswohl

Beim Begriff des Kindeswohls handelt es sich um einen unbestimmten, noch mit Werten zu füllenden Rechtsbegriff, der als Schlüsselbegriff insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe und bei juristischen Entscheidungen verwendet wird. Da Gesetze abstrakt und generell verfasst sind, wird durch die Notwendigkeit der genauen Beschreibungen die individuelle Fallprüfung gewährleistet, um über das Kindeswohl entscheiden zu können.

Das Kindeswohl wird als hypothetisches Konstrukt angesehen, da keine empirische Belegung vorhanden ist. Das ist daher begründet, dass das Bild, was Kinder zum Aufwachsen benötigen im Zusammenhang mit den Wert- und Erziehungsvorstellungen wie Ordnung, Selbstständig-

keit, Disziplin der Familien steht. Zudem spielen verschiedenen kulturellen, ethischen Auffassungen, Erfahrungen, soziale Bedingungen und zeitliche Wandlungen eine Rolle. Daher sollte immer die Gesamtsituation berücksichtigt werden.

Experten empfehlen, dass sich Handlungen und Bestimmungen des Kindeswohls unter anderem an die Grundrechte und Grundbedürfnisse der Kinder richten. Durch die Anlehnung an die Kinderrechte besteht die Möglichkeit, sie für die Interessen der Kinder im Sinne des Kindeswohls einzusetzen. Hier wird auch für die Bezeichnung „the best interests of the child“ plädiert.

2.2.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ebenfalls ein unbestimmter Rechtsbegriff und demnach interpretationsbedürftig. Er bildet die Basis für staatliches Eingreifen. In unserem beruflichen Kontext sprechen wir erst nach einer gemeinsamen Einschätzung und eingehender Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. bei akuter Gefahr für das Kind von einer Kindeswohlgefährdung, außer es besteht eine akute Gefahr des Kindes.

Nach § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes, oder sein Vermögen, bedroht oder gefährdet ist und die Sorgeberechtigten eine Gefahrenabwehr nicht leisten können oder wollen. Das bedeutet, dass ein Kind durch das Tun oder Unterlassen ihrer Sorgeberechtigten oder Dritter erhebliche Schädigungen, dauerhaft oder temporär erleiden könnte. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung umfasst sowohl die schon angerichteten Schädigungen und Verletzungen, als auch die Situationen oder Zustände, die künftig zu einer Gefahr für Leib und Seele führen können. Somit bezieht sich das Kindeswohl auf die gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebenssituation des Kindes.

2.2.3 Formen der Kindeswohlgefährdungen

Grundsätzlich werden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv (bewusst) oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens, erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten sein, als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein.

Vernachlässigungen können im Gegensatz zu anderen Misshandlungsformen eher schleichend verlaufen und sind schwerer zu erfassen, da der Grat zwischen einer problematischen Erziehung und mangelnden Fürsorge sehr schmal sein kann. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr, dass Vernachlässigungen spät oder zu spät erkannt werden. Besonders für Säuglinge und Kleinkinder kann eine Vernachlässigung schnell lebensbedrohlich werden.

Vernachlässigungen sind die häufigste Form der Kindeswohlgefährdungen (Destatis 2024).

Seelische Gewalt (emotionale oder psychische Gewalt)

Seelische Gewalt umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Die Kinder können sich dadurch abgelehnt und wertlos fühlen. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden. Weitere Formen einer seelischen Misshandlung sind Ängstigen, Isolieren oder die Verweigerung emotionaler Unterstützung.

Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

Werden Kinder Zeugen von (häuslicher) Gewalt, gefährdet dies ebenfalls das Kindeswohl und führt zu einem erhöhten Risiko, gesundheitliche und emotionale Schädigungen davon zu tragen.

Seelische Gewalt kann nicht nur als einzelne Form der Kindeswohlgefährdung angesehen werden, da jede Art und Form von Gewalt mit einer psychischen Gewalt verbunden ist.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu Schmerzen, Verletzungen, Schädigungen oder zum Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungsformen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten, Beißen, Würgen, Zwang, Unterkühlung, Verbrennungen und Verbrühungen, bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen. Körperliche Gewalt kann zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen oder Vergiftungen kommen.

Verletzungen können durch Gewalt, aber auch durch Unfälle entstehen. Daher ist es wichtig, auf die Plausibilität der Verletzungsursache zu achten. Unklarheiten, Widersprüche oder fehlende Plausibilität können Hinweise einer Misshandlung darstellen.

Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch ist der, zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzte Begriff und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch.

Für den sexuellen Missbrauch werden weitere Begriffe synonym, wie sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexueller Übergriff verwendet.

„Diese Gewaltform umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können“ (Deegener 2005, S. 38).

Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Dabei werden immer die Grenzen des Kindes ignoriert. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder umfasst viele Formen – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Zudem wird unter sexueller Gewalt auch verstanden, wenn Kinder Zeuge von exhibitionistischen und/oder sexuellen Handlungen sowie von pornografischen Produkten werden. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt statt, kann aber auch ohne Körperkontakt, z. B. durch (sexualisierte) Aufforderung via Chat/Smartphone erfolgen. Digitale Medien wie Smartphones und Tablets, sind oft schon für die Kinder zugänglich und können eine Gefahr für sexualisierte Gewalt darstellen.

Unter den Folgen von Gewalterfahrungen können die Kinder ihr Leben lang leiden. Auch wenn die Gewalt, keine sichtbaren Spuren hinterlassen hat, entstehen und bleiben oftmals tiefe seelische Narben. Jede Gewaltform, bedroht immer massiv die kindliche Welt und das Bedürfnis nach Sicherheit und Geborgenheit. Zudem kann die psychische und physische Entwicklung stark beeinflusst werden. Gewalterfahrungen können verschiedene Auswirkungen mit sich bringen, z. B.: mangelndes Selbstwertgefühl, Angstzustände, Bindungsstörungen, Depressionen und/oder organische Krankheiten oder Störungen. Zudem können die Folgen die schulische oder berufliche Zukunft negativ beeinflussen. Die Verbundenheit der körperlichen und seelischen Systeme möglicher Folgen, wenn ein System geschädigt wird, erläutert u. a. das Biopsychosoziale Modell nach Engel.

2.3 Gesetzliche Vorgaben

Die rechtliche Einordnung für Einrichtungen zum Kinderschutz ist in mehreren Gesetzen verankert. Unsere Arbeit im Bereich Kinderschutz erfolgt unter anderem gemäß folgenden Gesetzen:

8a Absatz 4 Satz 1-3 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarung insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 45 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45 Absatz 3 Satz 1,2 SGB VIII

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

§ 47 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der Behörde unverzüglich

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

.... zu melden.

Durch das Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021, wird der Schutz, die Stärkung sowie die Teilhabe aller jungen Menschen zusätzlich gefördert und gesetzlich definiert. Es verankert im SGB VIII die Selbstbestimmung und Teilhabegerechtigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.

UN- Kinderrechtskonvention

Die UN- bzw. VN-Kinderrechtskonvention, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Nach der UN- Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht versorgt zu werden, auf ein Leben in Sicherheit, auf Schutz (vor Gewalt) und Förderung der Gesundheit. Das Recht des Kindes ist es, in einer kindgerechten, lebenswerten und gesunden Umgebung aufzuwachsen, in der es Fähigkeiten und Wissen erwerben

und sich altersentsprechend entwickeln und selbstständig werden kann. Auch ein Recht auf Information, freie Meinungsäußerung und Partizipation bezüglich der eigenen Interessen und Belange wird jedem Kind zugeschrieben.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Das Landeskinderschutzgesetz unterstreicht die Untrennbarkeit zwischen der Kinderrechte und dem Kinderschutz. Die Wahrung und Stärkung der Kinderrechte werden mehr gefordert und klärt den Auftrag für Einrichtungen, sich konzeptionell und qualitativ im Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Bundeskinderschutzgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes sind Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung verpflichtet worden. Die Einrichtungen müssen Standards zur Sicherung der Kinderrechte und zum Schutz vor Gewalt entwickeln, überprüfen und anwenden. An die Umsetzung und Weiterentwicklung sind die Betriebserlaubnis sowie öffentliche Mittel geknüpft.

Das Grundgesetz (GG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Zentral für die Einschätzung der Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien ist die Bewertung des Kindeswohls. Eltern, bzw. Sorgeberechtigte haben das Recht, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten. Diese Regelung basiert auf der Annahme des Bundesverfassungsgerichtes, dass „in aller Regel Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. Damit ist auch die Erwartung an die Eltern verbunden, dass bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, die Interessen des Kindes bestmöglich verwirklicht werden. Das Recht der Eltern ist unter anderem auch in folgenden Gesetzen festgehalten: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ Artikel 6 Abs. 2 GG und ist gleichlautend wiederholt in § 1 Abs. 2 SGB VIII. Zudem haben Kinder gemäß § 1631 Abs. 2 BGB das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Laut dem § 1666 BGB tritt eine Kindeswohlgefährdung ein, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, dieses abzuwenden. Tritt dieser Fall ein, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Das in § 1 Abs. 2 und 3 des SGB VIII geregelte staatliche Wächteramt beauftragt zudem die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen.

Die beschriebene Eingriffsschwelle des Staates stellt eine hohe Hürde dar. Sie ist nicht erreicht, wenn die Vorstellungen von Erziehung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften voneinander abweichen. Dennoch sollte in den Einrichtungen des DRK in Bielefeld auf Auffälligkeiten professionell in Form von Elternarbeit reagiert werden, auch, wenn es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Erhält eine pädagogische Fachkraft jedoch Anhaltspunkte dafür, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, gibt der § 8a SGB VIII ein geregeltes Verfahren vor. Wie diese Umsetzung in den Einrichtungen des DRK in Bielefeld erfolgen soll, wird im Folgenden beschrieben und soll unseren Einrichtungen als Unterstützung dienen.

2.4 Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld

Die Sicherung des Wohls der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen des DRK Bielefeld betreut werden, findet auf Grundlage der mit der Stadt Bielefeld getroffenen Generalvereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages, nach §§ 8a Abs. 4, 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII, statt.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, die nachfolgend dargestellten Verfahrenswege einzuhalten!

Diese entsprechen der o. g. Generalvereinbarung.

Erhalten Mitarbeitende Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungskraft der Einrichtung mitzuteilen.

1. Die Leitungskraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des Kindes vorgenommen wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig und begleitet die Kita während des gesamten Prozesses. Die Fallverantwortung bleibt bis zum Einschalten des Jugendamtes bei der zuständigen Leitungskraft. In die Gefährdungseinschätzung sind die Sorgeberechtigten und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrundeliegenden Informationen werden dokumentiert.
2. Die im DRK tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in unserer Einrichtung erfasst und allen Mitarbeitenden bekannt. Wenn zur Gefährdungseinschätzung eine externe Fachkraft hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2a SGB VIII).
3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:
 - a. Kommen wir Fachkräfte in der gemeinsamen Beratung und Einschätzung zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Kindes zwar nicht gefährdet ist, aber zum Wohl des Kindes, der Erziehung, Beziehung und der familiären Situation evtl. Beratung, Hilfe oder Unterstützung empfehlenswert ist, sind die Beobachtungen und Sorgen mit den Sorgeberechtigten und je nach Situation und Alter auch mit dem betroffenen Kind zu besprechen. In dem Gespräch können Beratungs- und Unterstützungsangebote erörtert werden. Wir unterstützen und motivieren die Familien, die Unterstützungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen. Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des Kindes gefährdet werden würde.
 - b. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, sind die Beobachtungen und Sorgen mit den Sorgeberechtigten und je nach Situation und Alter auch mit dem betroffenen Kind zu besprechen. In dem Gespräch sind die Sorgeberechtigten über Hilfsangebote zu informieren und zu

einer Inanspruchnahme der Hilfe zu motivieren. Gemeinsam wird überlegt, welche Unterstützungen und Vereinbarungen zur Sicherung des Kindeswohls notwendig und hilfreich sind. Wir unterstützen und motivieren die Familien, die Unterstützungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten arbeiten wir daran, die Gefährdung des Kindes abzuwenden und das Kindeswohl zu sichern. Der Leitung und den Fachkräften der Einrichtung obliegt die Steuerung, Überprüfung und Dokumentation des Prozesses.

- c. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Hilfsangebote zur Sicherung des Kindeswohls nicht ausreichen oder von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden, muss das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich bzw. elektronisch informiert werden. Eine vorherige telefonische Absprache bzw. Informationsweiterleitung an die zuständige Fachkraft vom Jugendamt ist empfehlenswert. Die Sorgeberechtigten sind im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des betroffenen Kindes nicht gefährdet wird.

Im Fall einer akuten Gefährdung, d. h., wenn das Kindeswohl mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine Einhaltung der vereinbarten Verfahrenswege nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Die zentrale Frage im Kinderschutz ist die Unterscheidung von „normalen“, belastenden oder einer gefährdenden Lebenslage, dafür bedarf es einer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Bei der Einschätzung und Diagnostik eines Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche geht es um die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ gemäß § 27 SGB VIII und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ gemäß § 8a SGB VIII und §1666 BGB. Eine Einschätzung der Gefährdungssituation muss immer individuell vorgenommen werden und das Alter sowie den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen. Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Dementsprechend sollte die Reaktion auf diese angemessen sein und auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

2.5 Gewichtige Anhaltspunkte

Die im Folgenden aufgeführte Liste von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die die Stadt Bielefeld verwendet, soll den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe bei der Einschätzung von Gefährdungslagen sein.

Hierbei handelt es sich nicht um eine vollständige Auflistung, die wirklich alle möglichen Gefährdungssituationen erfasst.

Äußere Erscheinung des Kindes:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- fehlende Körperhygiene (z. B. unregelmäßiges Wickeln, langes belassen in vollen Windeln, Schmutz- Kotreste am Kind, unregelmäßiges Waschen, faule Zähne, entzündete Haut- die nicht versorgt wird)
- mehrfaches Erscheinen in witterungsunangemessener oder völlig verschmutzter Kleidung, falsche Kleider- Schuhgrößen

Verhalten des Kindes:

- Veränderungen im Verhalten des Kindes (z. B. zurückgezogen, aufbrausend)
- wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (z. B. Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Gewalt / Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- auffällige Interaktion zwischen dem Kind und den Bezugspersonen (z. B. Verweigerung, Angst gegenüber den Bezugspersonen)
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Sorgeberechtigten in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokal aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- schulpflichtiges Kind bleibt ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten

Verhalten der Sorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft:

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende, nicht altersangemessene oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- auffällige Interaktion zwischen Bezugspersonen und dem Kind: z. B. keine oder grobe Ansprache des Kindes, häufige körperliche oder verbale Züchtigung des Kindes, häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes, herabsetzender Umgang mit dem Kind, Verweigerung von Schutz und Trost, Verweigerung von Körperkontakt, Zuneigung, Zärtlichkeit, Ignorieren des Kindes, ständig wechselnde Bezugspersonen, inkonsequenter Umgang mit dem Kind, Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind, Unfähigkeit dem Kind Grenzen zu setzen
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schläge, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zuganges zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- nicht Behandlung von Krankheiten (oder nicht erkennen)
- verweigern der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder

- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Gewährung des unbeschränkten Zuganges zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien

Familiäre Situation:

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Sorgeberechtigten oder häuslichen Gemeinschaft:

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. führen von Selbstgesprächen, nicht auf Ansprache reagieren)
- häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation:

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- nichtbeseitigte erhebliche Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen vom Spritzbesteck)
- das Fehlen eines eigenen Schlafplatzes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Hierbei gilt es eine Unterscheidung von gewichtigen Anhaltspunkten zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen eine Beobachtung vorzunehmen. Wichtig ist zu beachten, dass ausschließlich die (mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende) schwere Schädigung des Kindes durch seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt oder massive Vernachlässigung ein Verfahren nach § 8a SGB VIII auslöst und nicht allein die Sorge um eine problematische Lebenssituation.

2.6 Dokumentation

Zur Dokumentation von auffälligen Beobachtungen, Wahrnehmungen sowie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII liegen den Einrichtungen des DRK in Bielefeld folgende standardisierte Vorlagen aus dem QM vor:

Vorlage 1: Formblatt: Ampelbogen
DRK Ampelbogen zur Beurteilung kindlicher Bedürfnisse
<K:\QM\Handbuch Teil B\Kitas\Mitarbeitende\QM B FB 9.57 Ampelbogen.pdf>

Vorlage 2: Formblatt: Kindeswohleinschätzung - Verlaufsprotokoll / Dokumentation
<K:\QM\Handbuch Teil B\Kitas\Mitarbeitende\QM B FB 9.10 Kindeswohleinschätzung Verlaufsprotokoll.docx>

Vorlage 3: Formblatt: Ressourcenkarte

<K:\QM\Handbuch Teil B\Kitas\Mitarbeitende\QM B FB 9.68 Ressourcenkarte.pdf>

- Vorlage 4: Formblatt: Einschätzung Kindeswohlgefährdung – Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
<K:\QM\Handbuch Teil B\Kitas\Mitarbeitende\QM B FB 9.67 Einschätzung Kindeswohlgefährdung-Beratung mit der InsoFa.docx>
- Vorlage 5: Formblatt: Kinderschutzvereinbarungen - Zur Klärung - Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
<K:\QM\Handbuch Teil B\Kitas\Mitarbeitende\QM B FB 9.66 Kinderschutzvereinbarungen.docx>
- Vorlage 6: Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung der Stadt Bielefeld (mit Anlage zur Einschätzung)
- Einschätzung für die Einrichtung selbst
 - Dokument zur Meldung gemäß § 8a SGB VIII an das Jugendamt Bielefeld
 - Mitteilung der:
 - gewichtigen Anhaltspunkte
 - Gefährdungseinschätzung
 - der bisherigen internen (Schutz- und Unterstützungs-) Vereinbarungen, die mit der Kooperation der Eltern durchgeführt wurden

Situative Beobachtungen werden in KitaPlus dokumentiert. Alle Dokumentationen sind zeitnah vorzunehmen und so detailliert wie möglich zu verfassen. Es muss verständlich und nachvollziehbar beschrieben werden, was beobachtet, besprochen oder gesagt wurde. Zudem ist es wichtig, zwischen objektiven und subjektiven Empfinden zu unterscheiden. Das Bauchgefühl ist wichtig, muss aber deutlich zu erlesen sein. Bei der Dokumentation sollte beachtet werden, dass sie die Basis für Elterngespräche und Kindeswohleinschätzungen bildet und auch im „worst case“ Fall genutzt wird, bzw. auch nachträglich geprüft werden kann, ob eventuelle Versäumnisse vorliegen.

Kinderschutz kann nur gelingen, wenn in einem Team über Verdachtsmomente gesprochen wird, das Team und die Leitung zur Einschätzung von Gefährdungen hinzugezogen werden. Es ist wichtig, dass eine offene Gesprächsatmosphäre vorhanden ist, die es den Mitarbeitenden ermöglicht, ihren gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen. Da wir vieles unterschiedlich wahrnehmen und wir auch unterschiedlich besorgt sind, was sich durch unsere eigene Biografie, Normen und Werte begründet, ist es wichtig, dass jede Perspektive im Kinderschutz beachtet wird.

Wir arbeiten eng mit den internen insoweit erfahrenen Fachkräften zusammen und ziehen bei Bedarf auch externe Kinderschutzfachkräfte oder Beratungsstellen hinzu. Allen Mitarbeitenden der Einrichtungen des DRK in Bielefeld sind die o. g., unbedingt einzuhaltenden, standardisierten Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bekannt.

2.7 Verfahrenswege bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im familiären oder sozialen Umfeld als eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im familiären Umfeld, insbesondere, wenn Sorgeberechtigte, Erziehungsverantwortliche oder Geschwister als Täter*innen vermutet werden, muss der besondere Schutz des Opfers im Vordergrund stehen. Täter*innen haben in der Regel keine Einsicht in das schädigende Verhalten, sodass niemals eine Konfrontation ohne ausreichenden Schutz des betroffenen Kindes stattfinden darf! **Beides - der Schutz und die Konfrontation - liegen im Verantwortungsbereich des Jugendamtes.** Der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch löst immer auch eine Krise der Familie aus, sodass für Unterstützungsmaßnahmen und den Schutz der betroffenen Kinder zu sorgen ist.

Die folgenden aufgeführten Verfahrensweisen gelten nicht nur bei vermuteter, drohender oder akuter sexualisierter Gewalt, sondern ist auf alle Formen der Kindeswohlgefährdung übertragbar.

Das Vorgehen bei einem Verdacht lässt sich in drei Phasen gliedern:

a) Informationen sammeln, bewerten und dokumentieren

Wichtig: In der Dokumentation muss zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Empfindungen unterschieden werden. Hilfreiche Fragestellungen zur Klärung eines Verdachtes:

- Wer hat was, wann und wo wahrgenommen?
- Was wurde gesehen oder gehört?
- Wer hat eine Beobachtung / Äußerung gemacht?
- Wann ist etwas zum ersten Mal beobachtet / gehört worden?
- Was könnte die Ursache für das Verhalten sein?

Mit Blick auf das betroffene Kind:

- Gibt es plötzliche Verhaltensänderungen oder Auffälligkeiten?
- Gibt es äußerlich sichtbare Zeichen wie Verletzungen oder Hinweise auf Erkrankungen? (blaue Flecken, Verletzungen im Intimbereich, Scheideninfektionen, u. a.)
- Gibt es psychosomatische Beschwerden?
- Gibt es verbale Äußerungen, Zeichnungen oder Spielszenen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten?
- Gibt es sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber anderen Kindern oder Jugendlichen?

Mit Blick auf die Sorgeberechtigten-Kind-Interaktion:

- Wie reagiert das Kind im Kontakt mit den Sorgeberechtigten?
- Wie reagieren die Sorgeberechtigten bei Gesprächen über ihr Kind? Richtet sich der Verdacht gegen eine Person aus dem sozialen Umfeld, können Abhol- und Bringsituationen oder Äußerungen des Kindes oder der Sorgeberechtigten Hinweise geben.

Mit Blick auf die familiäre Situation:

- Gibt es Geschwister?
- Gibt es familiäre Veränderungen?
- Zeigen weitere Geschwister Auffälligkeiten?
- Was ist über die Situation der Familie bekannt?

Im Rahmen einer kollegialen Beratung mit der Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers oder extern in einer Fachberatungsstelle, findet eine gemeinsame Risikoinschätzung statt.

b) Kontakt zu Kindern und Sorgeberechtigten aufnehmen

- Jedes Gespräch mit einem Kind oder den Personensorgeberechtigten bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung und sollte erst nach fachlicher Beratung stattfinden und muss stets dokumentiert werden.

Das direkte Gespräch mit Kindern:

- Das Gespräch sollte in einer ruhigen, ungestörten Situation stattfinden.
- Ziel ist es, dem Kind die Sorge zu signalisieren und ihm ein Gesprächs- und Hilfsangebot zu machen.
- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren, offene Fragen zu stellen und das Kind nicht zu bedrängen. Es braucht Mut und Vertrauen, über Sorgen und Ängste zu sprechen.

Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten:

- Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, also auch bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, haben unsere Mitarbeitenden in Einrichtungen den gesetzlichen Auftrag, das Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu suchen.
- Die Ausnahme besteht, wenn der Schutz des Kindes dadurch gefährdet ist.
- Das Gespräch wird zuvor mit der Leitung, der InsoFa und der Fachberatung vorbereitet.
- Grundsätzlich sollte das Gespräch zu zweit geführt werden.
- Die Sorgeberechtigten sind über den Gesprächsrahmen, inklusive der Teilnehmenden zu informieren.
- Direkte Bezugspersonen brauchen einen vertrauensvollen, ihrer Situation und Gefühle angemessenen und wertschätzenden Kontakt, um sich mit schwierigen Gesprächsinhalten auseinandersetzen zu können.
- Ziel des Gespräches ist, die Sorgeberechtigten darüber zu informieren, was der Einrichtung Anlass zur Sorge gibt und gemeinsam eine Erklärung für das Verhalten des Kindes zu finden.
- Im Gespräch sollten konkrete Vorschläge zur Entlastung, z. B. die Vermittlung einer Beratungsstelle, gemacht werden und konkrete Absprachen für das weitere Vorgehen getroffen werden. Die Sorgeberechtigten sind über den Schutzauftrag der Einrichtung und den trägerinternen Handlungsleitfaden zu informieren.
- Das Gespräch endet mit der Vereinbarung eines neuen Termins und dem Anfertigen eines Gesprächsprotokolls, das alle Beteiligten unterschreiben müssen.
- Anschließend erfolgt eine gemeinsame Einschätzung und Bewertung der Situation sowie die Überprüfung weiterer Schritte mit der InsoFa.

c) Gesamtbewertung der Situation des Kindes und Auswertung des Gespräches mit den Sorgeberechtigten durch die Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Gespräche und die Dokumentation sind Grundlage, um Hypothesen zur Situation des Kindes aufzustellen:

- Hypothese 1 Der Verdacht / die Gefährdung konnte nicht bestätigt werden
 - kein Handlungsbedarf

- Hypothese 2 Es gibt keine akute Gefährdung, aber das Kind oder die Sorgeberechtigten benötigen Hilfe zur Abwendung einer möglichen Gefährdung

- Hypothese 3 Es gibt eine akute Gefährdung, die aber durch die Einsicht, Kooperation und Inanspruchnahme von Hilfen und Sicherstellungen seitens der Sorgeberechtigten wirksam abwendbar erscheint.
 - Es werden gemeinsam mit den Sorgeberechtigten verbindliche Vereinbarungen erstellt
 - Die Kontrolle über die Einhaltung und Wirksamkeit zur Gefahrenabwendung obliegt der Kita-Leitung und wird in einem angemessenen Zeitraum überprüft (bei Bedarf erfolgt direkt eine erneute Überprüfung)

- Hypothese 4 Es gibt eine akute Gefährdung, die nicht abwendbar erscheint, da
 - die Sorgeberechtigten nicht problemeinsichtig sind
 - die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, Hilfen anzunehmen
 - die Hilfen nicht geeignet oder ungenügend sind, um die Gefährdung abzuwenden
 - das Kind über weitere Gefährdungen berichtet
 - der Zugang zum Kind verwehrt wird



In diesem Fall muss die Kita-Leitung das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII informieren, das anschließend auch die Fallverantwortung übernimmt

- Die Sorgeberechtigten sind im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des betroffenen Kindes nicht gefährdet wird

Wichtig: Grundsätzlich muss im gesamten Prozess die insoweit erfahrene Fachkraft eingebunden werden. Die Fachberatung und die Fachbereichsleitung sind ebenfalls zu informieren. Die Fachberatung wird zudem im Zusammenspiel bei möglichen Fachüberschneidungen mit eingebunden, zudem unterstützt sie das Team bei der methodischen Gesprächsvorbereitung.

Wichtig: Besteht der Verdacht auf sexualisierte Gewalt, sind externe Fachberatungsstellen und das Jugendamt mit hinzuzuziehen.

Wichtig: Auch nach der Einschaltung des Jugendamtes bleibt unser Wächteramt bestehen. Es gibt die Möglichkeit für eine kooperative Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen. Besteht weiterhin oder erneut die Vermutung, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wird dies dokumentiert, im Team, mit der Leitung und der InsoFa besprochen und bewertet.

Vereinfachtes Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

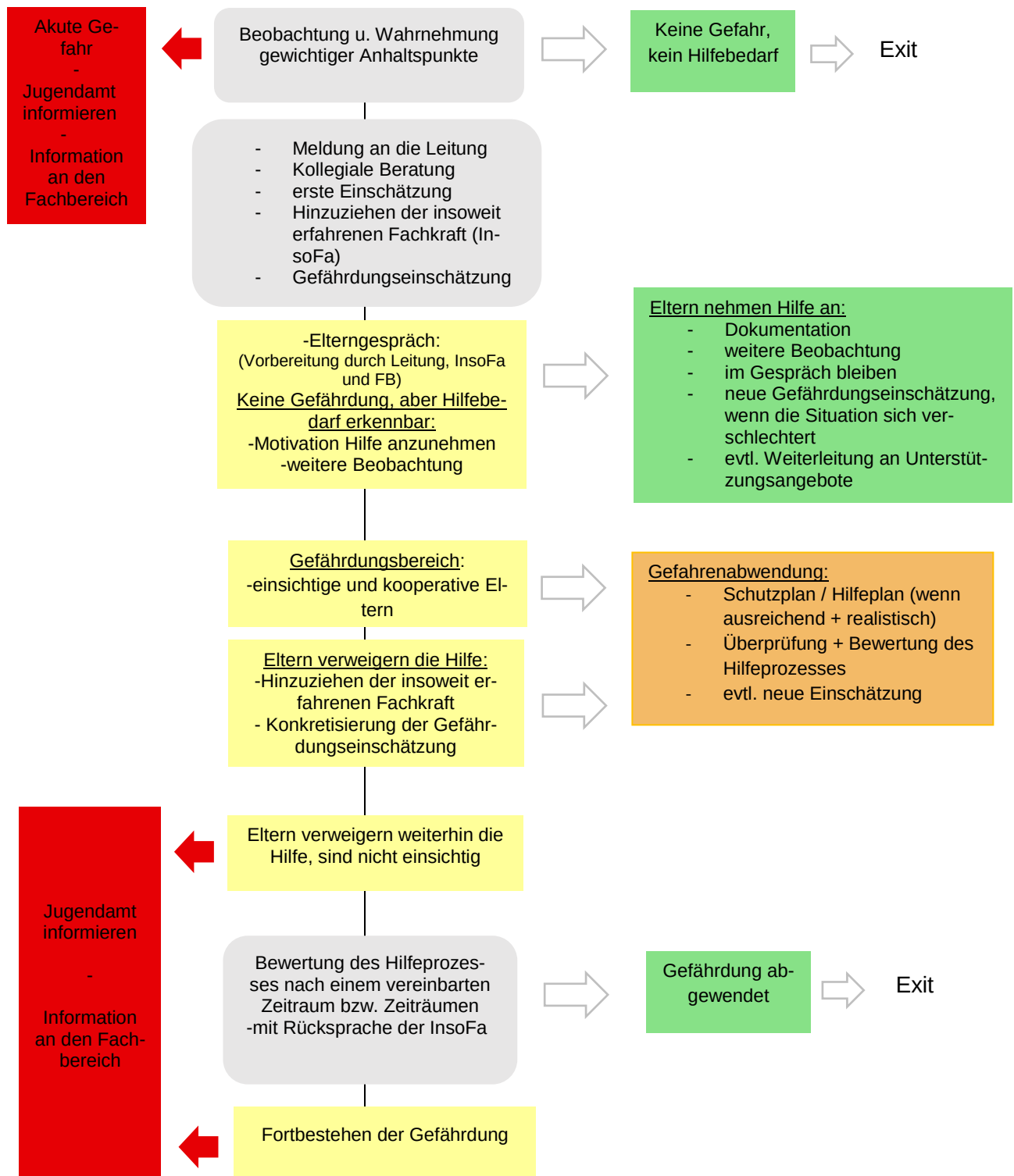


Abbildung 1: Eigene Darstellung in Anlehnung an den DKSB Landesverband NRW e.V., 2019, AM-3

Gespräche zum Thema Kindeswohl sind äußerst sensibel und bilden einen schmalen Grat. Zudem kann ein Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Wächteramt und dem elterlichen Recht entstehen, was für die weitere Beziehungsarbeit sehr herausfordernd sein kann. Werden die Sorgeberechtigten mit den Bedenken und Sorgen über das Wohl ihres Kindes konfrontiert, können Abwehr, Beschwerden oder Kündigungen mögliche Reaktionen sein. Um sich hier professionell aufzustellen, werden die Gespräche gemeinsam mit der Leitung, der insoweit erfahrenen Fachkraft und der Fachberatung vorbereitet.

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Einrichtungen bleiben Ansprechpersonen für das Jugendamt, die Sorgeberechtigten und betroffenen Kinder. Als alltägliche Vertrauenspersonen können sie die Kinder stärken, ihre Kompetenzen fördern und ihnen zur Seite stehen, auch dann, wenn der Verdacht auf Gewalt / sexualisierte Gewalt nicht geklärt werden kann und die Sorge um ein möglicherweise betroffenes Kind bestehen bleibt.

Den Kita-Leitungen obliegt eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden. Die kollegiale Beratung sowie eine externe Supervision sind der professionelle Rahmen, in dem die Vertrauenspersonen des Kindes über eigene Gefühle und Fragen sprechen, den Verlauf reflektieren und weitere Möglichkeiten entwickeln können, wie das Kind begleitet und gestärkt werden kann.

Betroffene Kinder sind in erster Linie Kinder. Sie möchten leben, spielen, lernen, Sicherheit und Geborgenheit erleben, Freunde haben und glücklich sein. Ihnen diese Erfahrungen zu ermöglichen, ist ein entschiedenes Anliegen unserer Arbeit.

3. Institutioneller Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende oder Kinder untereinander

Dieser Teil widmet sich dem Machtmissbrauch in Institutionen und bezieht sich dabei auf zwei Erscheinungsformen:

- Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander
- Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Gewalt findet nicht nur im familiären Kontext statt. Auch in Einrichtungen, wo Kindern Förderung und Unterstützung zuteilwerden sollte, kann es zu Macht- und Vertrauensmissbrauch kommen. Es ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden über Fehlverhalten, Grenzverletzungen, Übergriffe sowie den daraus resultierenden Verfahrenswegen sensibilisiert und informiert sind. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf sexualisierte Gewalt, als eine besonders schwerwiegende Form der Kindeswohlgefährdung, gelegt. Täter*innen suchen häufig gezielt Orte auf, an denen sie leicht mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufnehmen können. Es gilt daher, auch in den Einrichtungen achtsam zu sein, um einen möglichen Missbrauch in den eigenen Reihen zu verhindern.

In unserer Einrichtung gewährleisten die pädagogischen Fachkräfte aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Das passiert unter anderem durch angemessene Umgangsformen, unserer Haltung, dem aufmerksamen Wahrnehmen der Kinder im täglichen Miteinander, der Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte sowie der Grundsätze des DRKs, unserer Feedbackkultur und dem Einhalten der Handlungsabläufe, wenn ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende wahrgenommen wird.

3.1 Präventive Maßnahmen für den institutionellen Kinderschutz

Der erste und wichtige Schritt zur Prävention besteht darin, sich bewusst zu machen, dass auch im Rahmen unserer Einrichtung die Möglichkeit für eine Gefährdung bestehen kann. Dies geschieht durch Wissen, Sensibilisierung und Einhaltung der Konzeptionen, Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte.

Unser Ziel ist es daher, Wissen und Hintergrundwissen zu erhalten oder aufzufrischen sowie Sicherheit im Umgang mit der Thematik des Kinderschutzes im sozialen Umfeld und institutionellen Bereich zu schaffen. Dadurch wird unseren Mitarbeitenden eine sichere und eindeutig klare Vorgehensstruktur ermöglicht. Dies kann nur erreicht werden, wenn ein Klima und eine Kultur geschaffen werden, in der sich mit solchen Themen offen und professionell auseinandergesetzt werden kann.

Ein Austausch über den Kinderschutz erfolgt im pädagogischen Alltag, in den Dienstbesprechungen, in den regelmäßig geplanten sowie anlassbezogenen Mitarbeitendengesprächen.

3.2 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes

Der Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit unserer Kita Weltweit. Kindern steht es zu, als selbstbestimmte und schützenswerte Persönlichkeiten gesehen und respektiert zu werden. Daher ist unser Auftrag, eine gesunde Entwicklung des Selbstbewusstseins und den Erwerb ihrer Autonomie zu fördern, indem ihre Grenzen angemessene Achtung erfahren. Es ist für unsere Mitarbeitenden unerlässlich, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu Kindern und ihren Familien einzuhalten und regelmäßig zu überprüfen. Schutz bedeutet daher, die individuelle Situation und daraus resultierenden Signale gewaltbetroffener Kinder oder ihrer Familie wahrzunehmen und zielgerichtet und bestimmt zu reagieren. Für alle Mitarbeitenden des DRK in Bielefeld gilt der im SGB VIII beschriebene staatliche Schutzauftrag, unabhängig davon, in welcher Form eine Gefährdung des Kindeswohls auftritt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung obliegt der Kita-Leitung und dem Träger.

3.3 Risiko- und Potenzialanalyse

Jede Einrichtung des DRK in Bielefeld setzt sich intensiv mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen für Machtmissbrauch, ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis bestehen kann und Strukturen (z. B. räumlich oder durch Arbeitsabläufe) die Sicherheit der Kinder gefährden können.

Für eine Bestandsaufnahme wurde eine Risiko- und Potenzialanalyse mit den Fachkräften, den Eltern und den Kindern unserer Einrichtung durchgeführt. Bei der Auswertung wird bewertet, welche Potenziale vorhanden sind, ob die Umsetzungen ausreichend sind oder ob Änderungen oder Ergänzungen praktisch sowie konzeptionell vorgenommen werden müssen, um mögliche Risikobereiche zu minimieren. Die Auswertung wird gemeinsam mit dem Team besprochen und den Eltern transparent dargestellt. Die Analyse wird gemeinsam mit der Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes alle vier Jahre wiederholt.

Für alle Arbeitsbereiche gilt, dass 1:1 Situationen in der Betreuung, ebenso wie pflegerische Maßnahmen, ein erhöhter Assistenzbedarf oder Überforderung von Mitarbeitenden Risikosituationen darstellen können, die hohe Anforderungen an ein angemessenes und reflektiertes Nähe-Distanz-Verhältnis stellen.

Die Arbeit mit multiproblembelasteten oder traumatisierten Kindern verlangt von den Mitarbeitenden eine hohe Reflexionsfähigkeit, einen klaren, grenzbewussten Umgang und fachliche Kompetenz. Für Kinder und Fachkräfte sind Offenheit, Transparenz des Handelns und eine gute Kommunikationsstruktur im Team als zentrale Schutzfaktoren anzusehen. Kollegiale Beratung und ggf. Supervision sind weitere Faktoren für die Qualität und den Schutz in unseren Einrichtungen.

3.4 Schutz durch Wahrung und Umsetzung der Kinderrechte, Beschwerdemöglichkeiten und Partizipation der Kinder

Prävention ist eine Grundhaltung und stellt für uns einen stetigen Arbeitsauftrag dar. Zur Prävention gehören unter anderem die Förderung und Wahrung der Kinderrechte, eine hinreichende Beteiligung und Bildung der Kinder, das Üben, um Gefühle zu erkennen und mitzuteilen sowie Beschwerden auszudrücken oder zu kommunizieren.

3.4.1 Kinderrechte

Alle Kinder sind Träger eigener Rechte. Diese Rechte müssen nicht erst erworben oder verdient werden, sondern sie sind der direkte Ausdruck ihrer eigenen und unveräußerlichen Würde. Die Rechte und Bedürfnisse der Kinder anzuerkennen und ihnen einen Schonraum zu gewähren, hat sich über Jahrtausende entwickelt.

Heute besteht ein Übereinkommen der UN-Kinderrechtskonvention der vereinten Nationen, die umgangssprachlich als UN-KRK oder VN-KRK bezeichnet werden. Die UN-KRK ist das wichtigste Menschenrechtsinstrument für Kinder und hat das übergeordnete Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung der Kinder sicherzustellen.

Es ist zu beachten, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind und sie sich in einem asymmetrischen Verhältnis befinden:

- die Erwachsenen tragen Verantwortung gegenüber den Kindern – Kinder aber nicht für die Erwachsenen
- die Kinder benötigen aufgrund ihrer Reife Schutz und Förderung sowie eine alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung

Kinder und Erwachsene gleichen sich im Menschsein, haben aber entwicklungsbedingt verschiedene Bedürfnisse. Mit der Geburt sind Kinder Träger sämtlicher Menschenrechte.

Die Kinderrechte erhalten immer mehr Aufmerksamkeit und Wirksamkeit im fachlichen, politischen und öffentlichen Diskurs. Zudem werden sie gesetzlich mehr eingebunden und im Zusammenhang mit dem Kinderschutz verankert.

Die Sichtweise des Kinderschutzes verbreitert sich, ausgehend von den Säulen der Intervention und Prävention zu der umfassenden Ansicht, dass der Kinderschutz als ein Kinderrechtsschutz angesehen und gelebt werden muss. Wenn die Rechte der Kinder immer gewahrt werden, wird kein Kind gefährdet.

Eine pädagogische Arbeit, die die Kinderrechte wahrt und umsetzt, unterstützt zudem folgende Aspekte:

- Kinderrechte ermöglichen uns Fachkräften, den pädagogischen Alltag an den Interessen der Kinder auszurichten
- Kinderrechte ermöglichen allen Erwachsenen, sich der Perspektive der Kinder noch bewusster zu werden
- Kinderrechte bilden das Fundament für eine qualitativ hochwertige Bildung und Erziehung

- Handlungen und Bestimmungen des Kindeswohls richten sich u. a. nach den Kinderrechten und Grundbedürfnissen der Kinder
- die UN-KRK basieren auf dem Gedanken des Kindeswohles und sind als Grundprinzip der Kinderrechte anzusehen
- die Kinderrechte helfen, dass die Chancengleichheit stärker gewährleistet wird

Kinderrechte, die im Kita-Alltag am bedeutsamsten sind

UN-Kinderrechtskonvention

Gleichheit / Diskriminierungsverbot

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

Kindeswohl

Das Wohl des Kindes ist immer vorrangig zu berücksichtigen.

(Artikel 3)

Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Erhalt von medizinischer Hilfe und Gesundheitsfürsorge)

(Artikel 24)

Bildung

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

Freispiel

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Recht auf gesellschaftliche Teilhabe / Recht auf Freizeit / Recht auf Erholung / ...)

(Artikel 31)

Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Berücksichtigung des Kindeswillens / Meinungs- und Informationsfreiheit)

(Artikel 12 und 13)

Schutz vor Gewalt

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 34 und 32)

Besondere Fürsorge, Förderung und Schutz für Kinder mit einer Behinderung

Kinder mit einer Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können (unter stetiger Wahrung ihrer Würde).

(Artikel 23)

Zugang zu Medien

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (unter Berücksichtigung von Richtlinien zum Kindeswohl)
(Artikel 17)

Schutz der Privatsphäre und Würde

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
(Artikel 16)

Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
(Artikel 22 und 38)

Gesetzlich sind Einrichtungen dazu verpflichtet, die Kinderrechte zu wahren und Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für alle Kinder zu ermöglichen und fest zu etablieren (§ 45 Abs. 2 SGB VIII, Landeskinderschutzgesetz NRW). Nicht nur aufgrund der gesetzlichen Regelung, sondern insbesondere aufgrund unserer Haltung möchten wir die Kinderrechte in unserer Pädagogik verankern. Wir möchten die Kinder schützen und stärken, dazu gehört, dass die Kinder ihre Rechte kennen. Zudem ist eine „Orientierung an den Kinderrechten ein unverzichtbarer Baustein guter Qualität pädagogischer Einrichtungen und ein wichtiger Beitrag zu einer wertebasierten Pädagogik“ (Maywald, 2021).

Für unsere pädagogische Arbeit in der Kita und FamZ Weltweit bedeutet dies, dass wir die Kinder als Träger*innen eigener Rechte akzeptieren und unser pädagogisches Handeln und unsere Haltung kinderrechtsorientiert ausrichten. Aber es bedeutet auch, dass die Kinder ein alters- und entwicklungsgerechtes Wissen über ihre Rechte erhalten, sie wahrnehmen und in der Umsetzung auch erleben. Wir möchten ihnen die Rechte näherbringen, mit ihnen üben, für sich einzustehen, selbstbestimmt zu handeln und ihre Bedürfnisse, Wünsche, Beschwerden, Meinungen und Ideen mitzuteilen.

Die Demokratiebildung allgemein, aber auch in der Kita und anderen Einrichtungen ist ein umfassender Bildungsauftrag, der auf erfahrungsbasiertes Lernen von grundlegender demokratischer Prinzipien und Werten baut. Demokratische Werte und Verhaltensweisen müssen erfahren werden um sich zu verankern.

Dazu gehört ebenso, die Sorgeberechtigten über die Rechte der Kinder zu informieren und aufzuklären.

Für die praktische Umsetzung können dadurch Unsicherheiten und Fragen entstehen. Z. B.: Wie können wir die Thematik der Kinderrechte allen Kindern und ihren Eltern näherbringen? Wie können wir die Thematik praktisch umsetzen und die verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen berücksichtigen? Wie können wir die Rechte so umsetzen, dass die Kinder sie nicht nur (kennen-) lernen, sondern auch erleben und wahrnehmen, dass ihre Stimme, ihr Bedürfnis, ihre Meinung und ihr Wohl wahr- und ernstgenommen wird, dass sie Einfluss nehmen können.

Diese Fragen entstehen häufig im pädagogischen Alltag und sind gemeinsam mit dem Umfang der Thematik der Grund dafür, dass die Kinderrechte-Box etabliert wurde. Jede Einrichtung des DRK in Bielefeld hat eine Kinderrechte-Box mit einem Konzept zur Nutzung erhalten. Sie

enthält eine Vielzahl an Materialien, z. B.: Spiele, Flyer, Bücher, Ausmalbilder und Vorschläge für die praktische Umsetzung für alle Altersgruppen.

Unser Ziel ist es, die Kinderrechte in unserer Kita sicht- und spürbar zu etablieren.

Dies geschieht, indem wir Lieder, Reime und Sprüche über Kinderrechte in den Morgenkreisen singen, die Materialien wie z. B. Bücher, Spiele, Bastelsachen und Ausmalbilder in die pädagogische Arbeit integrieren. Zudem hängen wir Poster und Bilder aus. Flyer, Bücher und Broschüren liegen für die Eltern in mehreren Sprachen in unserem Prospektregal aus. Auch auf unseren Elternabenden und Festen werden die Kinderrechte transparent gestaltet, angesprochen und erklärt.

Wir empfinden die Kita als „Kinderstube der Demokratie“ und leben dies in unserem Kita-Alltag. Der internationale Tag der Kinderrechte am 20. November wird ebenfalls transparent gestaltet und mit den Kindern altersangemessen besprochen.

Die Kita Weltweit bietet für die Kinder und ihren Familien durch den Kinderkulturpass Angebote aus den Bereichen Kultur, Umwelt und Bildung. Wir unternehmen gemeinsam Ausflüge um Theater, Museen, Naturparks oder Höfe kennen zu lernen und sie zu vertrauten Freizeitangeboten zu etablieren.

3.4.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Beschwerden für Kinder zu ermöglichen ist mehr als nur eine Haltungsfrage. Der § 45 Abs. 4 SGB VIII schafft dafür die Rechtsgrundlage. Daher stellen Beschwerdemöglichkeiten ein verbrieftes Recht dar, dass den Kindern entsprechend ihrem Entwicklungsstand angeboten werden muss.

Sich beschweren zu können, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe oder Unterstützung zu erhalten. Uns ist es wichtig, Kindern von klein auf zu vermitteln und mit ihnen regelmäßig zu üben, dass sie sich mit ihren Wünschen, Sorgen, Ängsten, Konflikten, Lob und Beschwerden an unsere Mitarbeitenden oder an Mitarbeitende ihres Vertrauens wenden können, um Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher das Kind erlebt, dass es von uns Erwachsenen wahrgenommen wird, desto eher wird das Kind den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Übergriffe zu melden.

Wenn Kinder mit einer Handlung, Aufforderung oder einem Umstand nicht einverstanden sind, können sie sich beschweren. Wir nehmen Beschwerden basierend auf Mimik, Gestik, Körperhaltung, verbalem Ausdruck (wie Schreien, Weinen, Meckern oder Sprache), sprachliche Äußerungen, Anhänglichkeit, Weglaufen / Ausbrechen aus einer Situation, Hauen, Schubsen, etc. wahr und ernst. Eine Bitte nach Hilfe kann auch durch eine vertraute Person weitergegeben werden oder sich durch besondere Verhaltensauffälligkeiten zeigen, z. B. indem Kinder laut, unruhig, leise oder zurückgezogen sind.

Wir versuchen eine Atmosphäre zu schaffen, in der wir mit den Kindern üben, Probleme, Wünsche und Fragen zu artikulieren. Dies kann den Kindern unterschiedlich schwerfallen und einen Lernprozess darstellen. Somit möchten wir eine Grundhaltung etablieren, in der Beschwerden und Wünsche dazu dienen, die Kindertageseinrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln.

Wir motivieren die Kinder aktiv zum freien Erzählen und Beschwerden, auch Wünsche fließen so in unsere tägliche Arbeit mit ein. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen und bestärken die

Kinder in Ihrer Selbstwirksamkeit. Wir bestärken die Kinder stets darin, sich mitzuteilen, wir nehmen ihre Anliegen ernst und gehen angemessen darauf ein. Gemeinsam suchen wir nach Ideen für Kompromisse, Vereinbarungen oder Lösungen. So können die Anliegen der Kinder in unseren Kita-Alltag mit einfließen.

In Morgenkreisen, bei pädagogischen Angeboten, in Kleingruppenarbeit und generell im pädagogischen Alltag üben wir mit den Kindern, Probleme und Fragen sowohl verbal als auch nonverbal, je nach ihren Möglichkeiten, auszudrücken.

Dies geschieht in unserem pädagogischen Alltag grundsätzlich und findet stets anlass- und situationsbezogen statt. Zudem geben wir den Kindern bewusst regelmäßig, zweimal pro Woche, in unseren Morgenkreisen die Möglichkeit ihr Befinden, ihre Wünsche und Bedürfnisse mitzuteilen. Auch beim Mittagessen besteht eine gute Gelegenheit, sich mit den Kindern innerhalb der Tischgruppe bewusst darüber auszutauschen. Diese Situation nutzen wir ebenfalls bewusst zweimal pro Woche, damit Kinder lernen, ihre Gefühle und Gedanken auszudrücken. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen und bestärken die Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit. Wir motivieren sie aktiv zum freien Erzählen, Beschwerden und zum Äußern von Wünschen und Ideen, die in unsere tägliche Arbeit mit einfließen. Stilleren Kindern bieten wir in ruhigen Situationen Gesprächsbedarf an.

Zweimal im Jahr gibt es einen „Kindersprechtag“, den die Kinder für Einzelgespräche in einem offizielleren Rahmen wahrnehmen können.

Für Kinder, die sprach- oder entwicklungsbedingt andere Möglichkeiten benötigen, um sich mitzuteilen, nutzen wir individuelle unterstützende Materialien wie Gesten und einzelne Gebärden, Gefühlskarten, Smileysystem und Piktogramme an. Bei den Piktogrammen nutzen wir die Metacom Symbole. Die Materialien werden je nach Bedarf entsprechend für die Kinder angepasst. Wir achten sehr darauf, dass Bedürfnisäußerungen, die still oder durch Mimik oder Gestik geäußert werden, weder übersehen noch ignoriert werden. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass alle Kinder berücksichtigt und einbezogen werden.

Zudem kann die soziale Gruppendynamik, die entsteht, wenn die Kinder sich auch gegenseitig unterstützen und bei Problemen nach Lösungen suchen, als positiver Aspekt angesehen werden.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, was die Kinder als positiv oder negativ empfinden, wird Protokoll über die geäußerten Wünsche, Sorgen, Ideen und Beschwerden geführt. Somit erhalten wir einen besseren Eindruck, was die Kinder beschäftigt. Zudem können die Anliegen der Kinder wieder aufgegriffen werden oder gemeinsam überprüft werden.

- Es ist wichtig und für die Fachkräfte verbindlich, dass Beschwerden der Kinder ernst genommen werden und falls notwendig, weitere Handlungsschritte einzuleiten sind (z. B. Information an die Kita-Leitung, Eltern, Prüfung weiterer Schritte, ...).

3.4.3 Partizipation von Kindern

Kinder haben per Gesetz (§ 8 Abs. 1 SGB VIII), ein Recht darauf, an strukturellen und prozessualen Gegebenheiten mitwirken zu können. Wir tragen dafür Sorge, dies den Kindern angemessen zu ermöglichen.

Wir verstehen unsere Einrichtungen als einen Lebensraum für die Kinder, auf den sie selbst Einfluss nehmen können. Partizipation (= Teilhabe) basiert auf den demokratischen Grundprinzipien der drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität. In der Kita geht es um Demokratie als Lebensweise. Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und bedeutet für uns, Kinder in möglichst vielen Entscheidungsprozessen, die ihre Person betreffen, mit einzubeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben betrifft, zu beteiligen. Kinder teilhaben zu lassen, bedeutet nicht, dass Kinder alles dürfen. Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Fähigkeiten zu berücksichtigen. Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes oder anderer gefährdet wird. Kinder lernen andere Menschen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung zu begegnen, wenn sie dies selbst erfahren. Wir sind mit unserem Handeln ein Vorbild gegenüber den Kindern und stärken und unterstützen sie darin, ihre Rechte umzusetzen und einzufordern.

Partizipation als fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit setzt eine bestimmte Haltung der pädagogischen Fachkräfte den Kindern gegenüber voraus: Wir trauen ihnen etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung. Konkret bedeutet das: Wir machen Partizipation für Kinder erleb- und spürbar. Wir achten die Unwissenheit des Kindes, die Wissbegierde, die Misserfolge und Tränen, das Eigentum und das Recht eines jeden Kindes, so zu sein, wie es ist.

Die Kinder partizipativ in die Gestaltung von Alltag, Festen, ihrem Umfeld, etc. einzubeziehen bedeutet zugleich sowohl ein Erleben der Kinder ihrer Selbstwirksamkeit als auch eine Abgabe von Macht durch uns Fachkräfte bzw. erwachsenen Personen. Dessen sind wir uns bewusst und möchten den Adultismus (Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und infolge dessen die Diskriminierung des Kindes) entgegenwirken, indem wir ihn im ersten Schritt reflektieren und sichtbar machen. Erwachsene Menschen haben gegenüber Kindern einen Erfahrungs- und Wissensvorsprung. Kinder hingegen sind Spezialisten für ihre eigenen Bedürfnisse, Interessen, Gedanken, Gefühle und ihrer Lebenswelt. Dies bedeutet für uns als pädagogische Fachkräfte, den Entscheidungen der Kinder Vertrauen zu schenken und sie darin zu bestärken, zu begleiten und zu unterstützen. Hauptsächlich wird im Prozess der Partizipation durch das Erleben und die Selbstbestimmung gelernt. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen hierbei die Entwicklung der Kinder über ihre eigene Erfahrung und ihrem Wissen.

Basierend auf dem Grundgedanken der Partizipation gilt es, den andauernden Veränderungsprozess individuell auf die jeweilige Situation abzustimmen und zu gestalten. Es wird gemeinsam betrachtet, welche Grenzen, Freiheiten und Verantwortungsbereiche festgelegt werden.

Im Zuge dessen erstreben wir eine echte Partizipation statt einer Scheinpartizipation an. Die Kinder in unserer Einrichtung lernen, wie sie Konflikte selbstständig lösen und wo sie Unterstützung erhalten können. Wir bestärken sie, ihre Kompetenzen, Grenzen und Bedürfnisse sowie Emotionen (mit Unterstützung) wahrzunehmen, auszudrücken und artikulieren zu können.

Aufgrund unseren teiloffenen Konzepts können die Kinder selbst entscheiden, in welchen Räumen sie spielen, an welchen Angeboten sie teilnehmen möchten, welche Spiele oder Materialien sie nutzen möchten, mit welchen Kindern sie spielen oder zu welcher Fachkraft sie gehen

möchten. Insbesondere ist dies auf unseren Etageebenen möglich, aber nach Rücksprache auch in der gesamten Kita.

Im Bereich Kleidung können die Kinder jeden Alters selbst entscheiden, was sie an- oder ausziehen möchten, sofern dies nicht ihrem Gesundheitsschutz oder unserem Auftrag, ihre Intimsphäre zu schützen, widerspricht. Bei unterschiedlichen Ansichten setzen wir auf unser pädagogisches Geschick, um die Kinder bei der richtigen Auswahl zu begleiten. Die zukünftigen Schulkinder haben hier die Freiheit selbst zu entscheiden, um einschätzen zu lernen, welche Kleidung beispielsweise bei Regen adäquat ist. Auch bei diesem Lernprozess unterstützen wir die Kinder und erforschen gemeinsam, welche Kleiderwahl sinnvoll ist oder nicht.

Selbstverständlich können die Kinder entscheiden, von welchen Personen sie gewickelt, auf die Toilette oder (nach Möglichkeit) zum Schlafen begleitet werden.

Die Mahlzeiten nehmen wir gemeinsam in angenehmer Atmosphäre ein, dabei suchen sich die Kinder ihren Sitzplatz selbst aus. Die Kinder lernen und erhalten die Möglichkeit, sich selbst ihr präferiertes Essen aufzutun und nachzunehmen. Jedes Kind erhält dabei die Unterstützung, die es benötigt. Dabei helfen die Kinder sich auch gegenseitig.

Die Morgenkreise gestalten wir mit den Kindern gemeinsam.

Bei allem, was wir gemeinsam mit den Kindern besprechen, achten wir darauf, dass alle Kinder nach ihren Möglichkeiten, einbezogen werden. Bei Bedarf nutzen wir kreative Materialien, um sie zu unterstützen und zu begleiten. Zudem achten wir darauf, wie die Kinder ihre Bedürfnisse äußern, z. B. durch ihre Mimik, Gestik, Bewegungen, Laute, etc. oder wir nutzen Bilder oder Fotos der möglichen Aktivitäten bzw. des Anliegens, um die Möglichkeit der Teilhabe stets zu ermöglichen.

Wir beziehen die Kinder auch bei der Gestaltung von Festen oder der Auswahl von Bastelmöglichkeiten mit ein. Dies kann sich beispielsweise auf spielerische Angebote, Auswahl der Laternen oder der Dekoration beziehen.

Unser Handeln im Rahmen der Beteiligung entwickeln wir stets weiter und erweitern die Möglichkeiten, in der die Kinder ihre Wünsche und Ideen bei geplanten Vorhaben vermehrt miteinbeziehen. Für die Zukunft planen wir die Einführung eines Kinderparlamentes.

3.4.4 Stärkung der Kinder

Kinder zu stärken, bedeutet für uns nicht nur die Umsetzung der Kinderrechte, es ist auch wichtig, ihnen einen Rahmen zu bieten, in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie gleichzeitig lernen, die Grenzen anderer zu respektieren. Dafür ist es notwendig, dass Kinder sich als selbstwirksam erleben.

Des Weiteren ist eine sinnvolle Prävention, die Kinder stärkt und ihre Widerstandskraft fördert, die altersangemessene Vermittlung von Informationen und Wissen. Kinder können noch nicht immer wissen, was richtig oder falsch ist. Dies ist besonders schwierig, wenn sie widersprüchliche Aussagen hören. Die eigenen Gefühle können einen wichtigen Indikator darstellen, darum kann den Kindern vermittelt werden, dass ihr Bauchgefühl eine gute Orientierungshilfe für bestimmte Situationen und /oder Personen darstellen kann.

3.5 Schutz durch Lob- und Beschwerdemanagement des DRK in Bielefeld

Für Mitarbeitende, Kund*innen und Kooperationspartner*innen besteht ein standardisiertes Lob- und Beschwerdeverfahren durch unser Qualitätsmanagement beim DRK in Bielefeld. Unser Beschwerdemanagement ist allen Eltern und Mitarbeitenden bekannt. Für positive sowie negative Rückmeldungen arbeiten wir mit einer Feedbacktreppe. Konflikte sollen zunächst auf derselben Ebene geklärt werden, bzw. das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Sollte dies nicht zufriedenstellend gelingen, ist die nächsthöhere Stufe einzubinden (Kita-Leitung – Fachbereich Kinder und Familie - Vorstand). Zudem bieten wir auf unserer Homepage eine Lob- und Beschwerdemöglichkeit sowie ein Compliance Management System an.

Wir bevorzugen immer das persönliche Gespräch, um Missverständnisse zu vermeiden und lange Bearbeitungszeiten zu vermeiden.

Zusätzlich können sich unsere Mitarbeitenden, Kinder oder Familien bei Fragen oder Rückmeldungen im Bereich des Kindeswohls und dem Kinderschutz an unsere Kinderschutzfachkräfte (InsoFas) wenden. Die zuständige Kinderschutzfachkraft ist über einen Aushang sowie auf der Homepage unserer Einrichtung bekannt gegeben. Hier sind die Kontaktdaten sowie die Möglichkeit für individuelle Beratungszeiten hinterlegt. Da die Kinderschutzfachkräfte nicht an die Einrichtungen angebunden sind, gelten sie als einrichtungsexterne Beratung. Externe Ansprechpersonen sind so wesentlich, weil sie die Einrichtungen aus rein fachlicher Perspektive beraten können.

Bei Bedarf ziehen wir zusätzlich eine Beratung, die keine Verbindung zum DRK hat, hinzu. Dies kann z. B. für juristischen Rat, für eine zusätzliche Beratung oder bei sexualisierter Gewalt wahrgenommen werden. Auch für Eltern oder Beteiligte ist dies eine Möglichkeit, um einen externen Rat oder Unterstützung zu erhalten (eine Liste für Hilfs- und Beratungsangebote ist dem Konzept bzw. dem Elternordner für Beratungsangebote zu entnehmen).

In allen Situationen bei einer Vermutung, Beobachtung oder selbst erlebter Gewalt gibt es die Möglichkeit dies zu melden, dies hilft, dass Angst vor falschen Verdächtigungen oder Mobbing eine Meldung verhindern.

Damit Beschwerden geäußert werden können, leben wir eine „Kultur des Miteinanders“, die auf allen Ebenen ausgeübt wird.

Beschwerdemöglichkeiten:

- in sogenannten Tür- und Angelgesprächen
- in Telefonaten
- in Dienstbesprechungen
- in terminierten Gesprächen
- mit Kindern, z. B. im Morgenkreis, in der Kindersprechstunde, Situationsbedingt
- in persönlich vereinbarten Gesprächsterminen zwischen Leitungsebene und Kind / Sorgeberechtigten / Angehörigen / Mitarbeitenden
- in Zielvereinbarungsgesprächen
- durch das standardisierte Beschwerdemanagement des DRK in Bielefeld
- durch das Compliance Management System (Homepage)

Wir sehen Beschwerden immer als eine Gelegenheit an, um Abläufe und Verfahren zu verbessern. Es ist für uns selbstverständlich, Beschwerdeführer*innen und deren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen ersichtliche Möglichkeiten zu geben, sich zu äußern.

Für die Betroffenen ist es von zentraler Bedeutung, dass ihnen geglaubt wird und sie ernst genommen werden, denn häufig geben sie sich die Schuld an dem Geschehenen.

Je ausgeprägter konstruktive und kritische Gespräche geübt werden, desto eher, offener, und angstfreier können Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder (sexuelle) Gewalt angesprochen und thematisiert werden. In Einrichtungen, in denen diese Themen ernst genommen werden, fühlen sich Betroffene geschützt. Sie finden sehr viel schneller Hilfe, da verursachendes, problematisches Verhalten schneller unterbunden werden kann.

3.6 Schutz durch Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnisse

Bereits im Vorstellungsgespräch – auch mit ehrenamtlich tätigen und dem nichtpädagogischen Personal – benennen wir unseren Schutzauftrag und den klaren Umgang mit (sexualisierter) Gewalt. Die Bewerbenden werden regelhaft nach Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren befragt. Zudem fragen wir nach konkreten Reaktions- und Verhaltensweisen in heiklen Situationen, wie z. B.:

- „Wo fängt für Sie übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern an?“
- „Was unternehmen Sie, wenn Sie eine*n Kolleg*in dabei beobachten, wie er/sie ein Kind küsst?“
- „Was unternehmen Sie, wenn Sie eine*n Kolleg*in dabei beobachten, wie er/sie ein Kind in einer Stresssituation unangemessen anspricht, (verbale) Macht ausübt, festhält, schlägt oder würgt?“

Die Einrichtungsleitungen prüfen genau, ob ihnen die Antwort auf die o. g. Fragen glaubwürdig und der Haltung des DRK entsprechend erscheinen. Treten Zweifel auf, wird von einer Einstellung abgesehen. Je deutlicher im Vorstellungsgespräch thematisiert wird, dass und wie sexualisierte Gewalt sanktioniert wird, desto eher hat es abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter*innen und damit präventiven Charakter. In unseren Einrichtungen besteht Klarheit darüber, was als Übergriff verstanden wird, wohl wissend, dass die Grenzen zwischen gutgemeinter Nähe und anders motiviertem Übergriff fließend sein können. Eine Atmosphäre der Transparenz und der regelmäßigen Reflexion bilden eine Grundlage, zweifelhafte Situationen anzusprechen.

Als Einstellungsvoraussetzung ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen, eine erneute Vorlage ist spätestens nach fünf Jahren erforderlich.

Alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Aktive der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe des DRK in Bielefeld bekommen den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung gemäß des Standards 3 der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt. In der „Selbstverpflichtung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ ist in den Punkten 6.- 8. die Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz sowie ein klarer Handlungsauftrag bei vermuteter, sexualisierter Gewalt deutlich for-

muliert. Im Punkt 9 nehmen die Mitarbeitenden verbindlich zur Kenntnis, dass sie über disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen sexualisierter Handlungen mit Minderjährigen informiert sind. Die Selbstverpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung ist bei der Einstellung zu unterzeichnen.

Alle Mitarbeitenden lesen bei ihrem Dienstbeginn unser Schutzkonzept. Es wird erläutert, dass alle Vereinbarungen, Abläufe und Standardisierungen verbindlich einzuhalten sind.

3.7 Schutz durch Fort- und Weiterbildungen

Die pädagogischen Fachkräfte werden kontinuierlich in den Dienstbesprechungen, an Teamtagen durch interne oder externe Fachkräfte sowie über Fortbildungen im DRK Bildungswerk für den Bereich Kinderschutz und Kindeswohl geschult und sensibilisiert. Die Mitarbeitenden bilden sich ihren Aufgabenbereichen entsprechend fort. Das betrifft insbesondere die Themen Kinderrechte und Kinderschutz, Prävention, Partizipation, Umgang mit Vielfalt / Diskriminierung, Umgang mit herausforderndem Verhalten, Inklusion und sexuelle Entwicklung im Kita-Alter.

Der Arbeitskreis Kinderschutz tagt vierteljährlich, um sich über Themen im Kinderschutz auszutauschen, Fallbeispiele zu besprechen, um insgesamt die Handlungssicherheiten zu fördern sowie die Professionalität und Qualität im präventiven und intervenierenden Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Die Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie der Arbeitskreise, werden durch die Teilnehmenden ins Gesamtteam transportiert. Hier besteht die Möglichkeit für einen intensiven Austausch unter den Fachkräften, so dass das gesamte Team von den Erfahrungswerten, Materialien und Kenntnissgewinnen profitieren kann.

Die Kinderschutzbeauftragte (gemäß SGB VIII und KKG) des DRK-Kreisverbandes Bielefeld e.V., ist ständige Ansprechpartnerin in Sachen Kinderschutz und Kindeswohl und unterstützt das Team und die Leitung bei allen Fragen zu diesem Thema und wird bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten und den evtl. folgenden Prozessen stets beratend mit einbezogen. Zudem publiziert sie das Rahmenschutzkonzept bei Inhouse-Veranstaltungen, informiert das Team über gesetzliche Veränderungen und bespricht und bearbeitet mit den Teams Themen aus dem Bereich Kinderschutz.

3.8 Schutz durch Haltungsbildung und Haltungswahrung im Team der Kita und FamZ Weltweit (Verhaltenskodex)

Gemeinsam in unserem Team der Kita Weltweit haben wir unsere Haltung, Werte und Normen, erwünschte und angemessene Umgangs- und Verhaltensweisen erarbeitet. Sie bieten uns Orientierung, eine eindeutige Richtlinie sowie Verbindlichkeit.

Eine reflexive Sensibilität bzw. eine kritische Reflexion der eigenen Praxis und Biografie sind wichtige Bestandteile einer auf das Kindeswohl ausgerichteten Grundhaltung.

Wir vertreten die gemeinsame Überzeugung, dass „Fehler“ menschlich sind und aus ihnen gelernt werden kann. Eine gelebte Fehlerkultur bildet die Basis, die gleichzeitig zum Kinderschutz beiträgt. Als Voraussetzung erachten wir ein Vertrauensverhältnis aller Beteiligten untereinander, das sich durch Kongruenz zwischen Taten und Worten etablieren kann.

Grundlagen einer erfolgreichen Fehlerkultur bedeuten für uns:

- es wird nach Ursachen, statt nach Schuldigen gesucht
- Verbesserungen stehen im Vordergrund – nicht die Strafe(n)
- es wird ruhig und sachlich, statt emotional reagiert
- ein Umgang des Miteinanders, statt des Gegeneinanders

Wir arbeiten täglich daran, eine gesunde Feedbackkultur zu leben und unser Handeln zu reflektieren. Wir geben uns positives Feedback, sprechen uns aber auch gegenseitig auf Situationen, die nicht mit unserer Haltung im Einklang stehen, an.

Wir möchten das offene Klima in den Gruppen und im Team erhalten und weiterentwickeln. Daher wünschen und leben wir eine Kultur, in der Gespräche, in Ruhe und mit Bedacht geführt werden. Es ist uns wichtig, ICH-Botschaften zu verwenden und die Kommunikation ohne Vorverurteilung zu führen. Wir bleiben auf der sachlichen, nicht auf der persönlich-emotionalen Ebene und achten den Vorsatz „wir reden miteinander, nicht übereinander“.

In unseren Dienstbesprechungen reflektieren wir unsere Arbeit und versuchen gemeinsam Lösungen zu finden. Wir haben eine fehlerfreundliche Grundhaltung und nutzen reflexive Prozesse und Rückmeldungen, um uns stetig weiterzuentwickeln.

Unsere gemeinsame Haltung wurde im Mai 2024 ausgearbeitet und wird fortlaufend überprüft und ergänzt.

Die gemeinsam erstellten Regeln unserer Haltung unterstützt die Transparenz und Handlungssicherheit und dient dem Wohl und Schutz unserer Kinder.

Grundsätzlich verpflichten wir uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen, indem wir auf Anzeichen aus dem familiären und institutionellem Kontext achten.

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindung der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst. Wir achten auf einen Schutzrahmen für die Kinder und deren Privatsphäre, wenn die Kinder dies für sich selbst noch nicht einfordern. Wir wahren eine professionelle Haltung im Umgang mit Nähe und Distanz zu den Kindern und den Familien unserer Einrichtung.

Der nachfolgende Verhaltenskodex ist ein gutes Instrument, um ein Fehlverhalten untereinander zu thematisieren und anzusprechen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass diese Haltung gelebt, überprüft und weiterentwickelt wird.

- Alle Mitarbeitenden erhalten Hintergrundwissen über die Gefahr von Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen und Übergriffen durch Inhouse-Schulungen, unseren Konzeptionen, Thematisierungen in Dienstbesprechungen und Fortbildungen. Sie wissen über die verbindlichen, definierten und standardisierten Abläufe, Prüfschritte sowie evtl. einzuleitenden Schritte bei grenzüberschreitenden, übergriffigen oder gewaltsamen Handeln Bescheid. Zudem wissen sie, wo die Handlungsabläufe konzeptionell und in unserem QM-System hinterlegt und nachzulesen sind.

Unsere Haltung

Kinder haben ein Recht, Erklärungen zu erhalten, ihre Meinung zu äußern sowie Achtung und Respekt zu erfahren Dieses Verhalten erachten wir als pädagogisch wichtig, auch, wenn es Kindern nicht immer gefällt. Unsere pädagogische Haltung umfasst:	
Ressourcenorientierte Grundhaltung	Bedürfnisorientierte Grundhaltung
Gefühle zu achten und Raum zu geben	professionelles Nähe und Distanz Verhalten
Aufmerksames zuhören	Professioneller Umgang in der alltäglichen pädagogischen Arbeit, bei assistierenden und pflegerischen Handlungen
Förderung der Kommunikation	Hilfe zur Selbsthilfe
eine gute Feedbackkultur	eine angemessenen Kleidung bei uns Mitarbeitenden
Wertschätzender Umgang	Selbstreflexion

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern. Dieses Verhalten sehen wir pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich. Dieses Verhalten benötigt Klärung im Team:	
Kinder bevorzugen	Stimme erheben

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Dieses Verhalten erachten wir immer als falsch und prüfen, ob weitere Konsequenzen und Schritte notwendig sind.	
Gewalt (körperliche, verbale, seelische, sexualisierte Gewalt)	Festhalten (z. B. am Arm, wenn keine Eigen- oder Fremdgefährdung besteht)
Gewaltvolle Sprache / Ironie / Sarkasmus	Zwang
Kinder intim berühren (außer bei angemessener Pflegemaßnahmen)	Kinder küssen
Ein- und Aussperren	Rassismus
Diskriminierung / sozialer Ausschluss	bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
Beleidigen	wetermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen	Kindern keine Intimsphäre zugestehen
Verletzung des Datenschutzes	negative Seiten des Kindes hervorheben

3.9 Präventionsangebote in der DRK Kita und FamZ Weltweit

Durch unsere tägliche pädagogische Arbeit stärken, fördern und begleiten wir die Kinder in ihrer Entwicklung. Wir stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein, ihren Handlungskompetenzen und der Wahrung ihrer Rechte. Dafür setzen wir Impulse, führen Bildungsangebote und Projekte durch und beachten die Interessen des Kindes. Wissen, Partizipation und Beteiligung sowie die Einhaltung unserer Werte bedeuten zugleich auch einen erhöhten Schutz für die Kinder.

Wird unsere Arbeit in Bezug auf die Grundrechte von Kindern betrachtet, bedeutet dies für uns, jedes Kind in seiner Individualität zu schätzen. Wir begegnen jedem Kind auf Augenhöhe, akzeptieren jede Persönlichkeit, achten und respektieren die Intimsphäre der Kinder und bieten ihnen geschützte Räume und Rückzugsmöglichkeiten.

Wir Fachkräfte sensibilisieren uns im Bereich des Kinderschutzes, indem wir an Fort- und Weiterbildungen sowie Inhouse Schulungen teilnehmen und uns mit dem Thema in Dienstbesprechungen befassen, um sensibilisiert und handlungssicher zu bleiben. Wir stehen im engen Kontakt zu der Kinderschutzfachkraft des DRK in Bielefeld, um den Kinderschutz und die Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag präsent zu gestalten. Dazu gehört unter anderem der Arbeitskreis Kinderschutz, bei dem alle Kitas des DRK in Bielefeld vertreten sind.

Neben unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit und unseren Bildungsangeboten werden auch Angebote und Projekte mit den Kindern von externen Anbietern durchgeführt, um die Kinder zu stärken.

Dazu gehört unter anderem das Projekt „Anpfiif“ von Bielefeld United e.V., dass die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Sozialkompetenz und ihrem Körperbewusstsein fördert. Das BellZETT e.V. bietet Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse in unserer Kita an. Durch das Projekt „Fit von klein auf“ werden Kinder, Eltern und Fachkräfte in verschiedenen Workshops zur Gesundheitsförderung unterstützt. Die Schwerpunkte liegen auf der Bewegung, Entspannung, Ernährung und Resilienzstärkung. Durch das Kooperationsprojekt mit der „Martini-Stiftung“ können wir die Kinder beim Übergang zur Schule noch intensiver begleiten, die Stärken der Kinder stärken und ihre Kompetenzen durch besondere Angebote weiter ausbauen. In Zusammenarbeit mit dem Institut für psychomotorische Entwicklungsförderung vom DRK Bielefeld (IPE) unterstützen wir die Familien, wenn sie Fragen zur Entwicklung ihrer Kinder haben oder eine Beratung bei Erziehungsthemen benötigen.

3.10 Schutz durch Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention

Die größte Schwierigkeit bei einem sexualpädagogischen Konzept und der kindlichen sexuellen Bildung entsteht oftmals durch Unsicherheiten durch die Begrifflichkeiten. Die Begriffe können schnell zu einem Missverständnis führen, indem vermutet wird, dass die Kinder mit dem Thema Sexualität bzw. mit einem Thema in Kontakt geraten, für das sie doch noch (viel) zu jung sind (Timmermanns 2014, S. 22).

Es ist ein sensibles Thema, dass durch die unterschiedlichsten biografischen Lebenswelten beeinflusst wird. Alle Menschen haben unterschiedliche Erfahrungen, Einstellungen oder unterschiedliches Wissen zur kindlichen Sexualität. Verunsicherung, Überforderung oder unzureichendes Wissen können die Einschätzung zu dem Thema beeinflussen. Ebenso prägen uns unsere unterschiedlichen Einstellungen, Erfahrungen, Kulturen, Werte und Normen.

Der konzeptionelle Baustein der kindlichen sexuellen Bildung ist ein äußerst wichtiger und ergänzender Bestandteil des Gesamtpädagogischen- und Kinderschutzkonzeptes. Dadurch werden Sicherheit, Verständnis und Transparenz geschaffen. Zudem bietet er Orientierung über die Einstellung und Arbeitsweise der Kita und dem Träger. Zugleich ist es eine gesetzliche Vorgabe, denn die Kinder altersangemessen in ihrer Entwicklung zu begleiten, dient der Prävention und somit dem Schutz der Kinder.

Unterschiede der kindlichen und erwachsenen Sexualität

Es ist uns wichtig zu beschreiben, dass die kindliche sexuelle Entwicklung nicht mit einer Sexualität im Erwachsenenalter bzw. der Erwachsenensexualität vergleichbar ist. Diese Unterschiede sind wesentlich und entscheidend.

Die wesentlichen Merkmale der kindlichen Sexualität sind:

- Ganzheitliches und mit allen Sinnen etwas erleben
Die Kinder erkunden mit all ihren Sinnen sich selbst und ihre Welt. Dafür beziehen sie ihre eigenen Körper, aber auch den Körper anderer (z. B. Eltern, Kinder) spielerisch mit ein. Sie schwanken zwischen „Wohlbefinden“ und „Unwohlsein“ und streben stets das eigene Wohlbefinden durch all ihre Sinne an. Erst später lernen sie zwischen ihren eigenen Emotionen und Wahrnehmungen zu unterscheiden.
- Spiel und Spontanität
Die Kinder entdecken ihren eigenen Körper spielerisch. Auch das Entdecken der Körper anderer, ist der kindlichen Neugier und dem kindlichen Spiel geschuldet. Dieses kennt kein Ziel und keinen Zweck, es ist lediglich durch Spontanität und Phantasie geleitet. Auch Spiele zur Körpererkundung (Doktor*innenspiele) und Rollenspiele wie „Vater-Mutter-Kind“ gehören dazu.
- Hier und Jetzt
Kinder befinden sich im Hier und Jetzt, sie genießen den Moment und können Raum und Zeit vergessen. Dies bedeutet auch, dass ihre Bedürfnisse und Empfindungen nicht auf Ziele und Zwecke in der Zukunft orientiert sind.
- Ich-Bezogenheit
die Handlungen und Aktivitäten der Kinder sind primär auf das eigene Wohlbefinden ausgerichtet. Dieses egozentrische Verhalten steht bei allen Handlungen der Kinder und somit auch bei der Erkundung des eigenen Körpers im Vordergrund. Sie haben kein Verlangen nach einer sexuellen Beziehung (wie erwachsene Menschen) oder begehren ihr Gegenüber auch nicht. Für die Kinder stehen der Wunsch und die Neugier im Vordergrund, sich selbst gut zu fühlen.
- Nähe und Geborgenheit
Kinder haben ein angeborenes Bedürfnis nach Liebe, Schutz, Geborgenheit und Anerkennung. Die körperliche Nähe vertrauter Personen dient zum Spüren von Sicherheit und Schutz. Daher streben die Kinder nach Körperkontakt und Liebe, um ihr Grundbedürfnis nach Nähe, Geborgen- und Sicherheit zu stillen.
- Unbefangenheit

Die Kinder gehen zunächst unbefangen mit sich und ihrem Körper um. Die Erkundung des eigenen Körpers sowie Spiele zur Körpererkundung gehören zur normalen Entwicklung des Kindes und bilden einen großen Erfahrungsschatz mit wichtigen Lernerfahrungen. Aus der Erwachsenenperspektive handelt es sich um ein normales, alters- und entwicklungssentsprechendes Verhalten, bzw. um sexuelle Erkundungen. Die Kinder verstehen ihre Handlungen aber nicht auf der sexuellen Ebene, sondern empfinden ihre Handlungen (z. B. spielen mit dem Penis / der Vagina) als angenehm, sie haben keine weiteren Gedanken dazu und verfolgen auch kein bestimmtes Ziel.

Sexualität der erwachsenen Menschen:

- Erwachsene Menschen sind hingegen in ihrer Sexualität zielgerichtet und Handlungen erfolgen absichtlich. Die Sexualität ist beziehungsorientiert und auf Entspannung und Befriedigung orientiert. Zudem gehen Erwachsene nicht unbefangen mit ihrer Sexualität um, sondern sie haben einen bewussten Bezug dazu.

Kinder haben in ihrer Entwicklung keinerlei Bezug zur erwachsenen Sexualität. Es gilt sie vor sexuellen Handlungen und Übergriffen zu schützen. Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß §§ 174ff StGB strafbar.

Der Gedanke, dass Kinder frei von sexuellen Empfindungen und Handlungen aufwachsen können ist weder realistisch noch einer gesunden Entwicklung dienlich. Kinder entdecken bereits im Mutterleib als Fötus ihren Körper, fassen sich an oder nuckeln, um sich zu spüren und wohlzufühlen. Durch die entstehenden Gefühle werden unsere psychosozialen Grundbedürfnisse erfüllt.

Nur, wenn Kinder Wärme, Geborgenheit, Zuwendung seelischer und körperlicher Nähe spüren, können sie überleben und gesund aufwachsen. Zudem fühlen wir uns durch das Erfahren von Zuwendung angenommen, dazugehörend und akzeptiert (Maywald, 2022).

Kinder haben erst einmal ein völlig natürliches Verhältnis zu ihrem Körper. Dies betrifft nicht nur die kindliche Neugier, den eigenen oder fremde Körper kennenzulernen, sondern umfasst auch weitere unbefangene Handlungen, die wir Erwachsenen nicht (mehr) machen oder uns für so ein Verhalten schämen würden. Zum Beispiel interessieren sich Kinder für ihre Ausscheidungen, Nasenpopel oder pupsen, ohne ein Schamgefühl. Erst im Laufe der Zeit, durch die Erziehung oder die Reaktionen des gesellschaftlichen Umfeldes, aber auch durch die kindliche Entwicklung, entwickeln die Kinder ihre eigene Schamgrenze und die Unbefangenheit geht vorüber. Die Kinder werden selbstständiger und versuchen ihre Körperlichkeit zunehmend geheimer und persönlicher zu halten.

Die natürliche Schamgrenze eines Kindes ist wichtig, denn sie ist zugleich auch eine Schutzgrenze. Diese gilt es zu wahren und nicht zu überschreiten.

Für die Präventionsarbeit und für den Schutz des Kindes ist es daher wichtig, dass die Kinder lernen, ihre Grenzen zu kennen und für sie einzustehen.

Im DRK Standard 1 „Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ sind folgende Kriterien für die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes aufgeführt, die in unseren Einrichtungsschutzkonzepten weiter konkretisiert werden:

Prävention im Alltag bedeutet: Kinder bekommen Gelegenheit, mit kompetenten Erwachsenen über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind, z. B.:

- Gefühle

- Erfahrungen
- Berührungen
- Geheimnisse
- Widerstandsformen
- entwicklungsgerechte Sexuaufklärung, z. B. Verliebtheit, Pubertät
- Position innerhalb ihrer Peergroup
- schwierige Momente im Umgang und der Wahrnehmung digitaler Medien

Die folgenden Themen können in unserer pädagogischen Arbeit aufgegriffen werden. Hierbei bieten Spiele, Bücher, Lieder und (interaktive) Theaterstücke die Möglichkeit, mit Kindern angemessen ins Gespräch zu kommen und sie nicht nur kognitiv zu erreichen.

Die sexuelle Bildung der Kinder umfasst:

- **Mein Körper gehört mir**
Ein entwicklungsgerechtes Wissen hilft, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie können Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe dann besser als solche einordnen und solchen Erfahrungen eher Ausdruck geben, wenn ihnen eine sichere, ihnen zugewandte und auffangende Umgebung geboten wird, in der sie verängstigende Erfahrungen mitteilen können und Hilfe erhalten.
- **Die eigenen Gefühle ernstnehmen**
Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und über sie zu sprechen, müssen die Kinder immer wieder üben. Sie müssen ermutigt werden, auch mulmige Gefühle zu spüren und ernst zu nehmen. Kinder sollten zwischen angenehmen und unangenehmen oder eigenartigen Berührungen unterscheiden können. Sie haben das Recht, befremdliche oder ihnen unangenehme Berührungen abzulehnen. Gefühle können eine Möglichkeit sein, Situationen einzuordnen.
- **Über sich selbst bestimmen und „Nein“ oder „Stopp“ sagen**
Kinder dürfen über ihren Körper selbst bestimmen. Sie bestimmen, wer sie in welcher Situation und wo an ihrem Körper berühren darf. Allerdings kennt dieses Selbstbestimmungsrecht der Kinder pädagogische Grenzen, wenn die Kinder im gegenseitigen Einvernehmen an oder mit ihren Körpern etwas tun, das über das gewöhnliche Maß der sogenannten „Doktor*innenspiele“ zur gegenseitigen Erkundung hinausgeht. Die Kinder dürfen und sollen „Nein“ oder „Stopp“ sagen, wenn sie in befremdende Situationen verwickelt werden oder wenn von ihnen Dinge verlangt werden, die ihnen merkwürdig vorkommen oder ihnen unangenehm sind. Sie brauchen allerdings die Zustimmung und Bestärkung ihres (erwachsenen) Umfelds, sich wirklich wehren zu dürfen.
- **Der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen**
Gute Geheimnisse erzeugen Freude und gute Gefühle. Schlechte Geheimnisse verursachen insgesamt schlechte Gefühle und können z. B. ein flaues Gefühl im Bauch, traurig, unsicher oder ängstlich machen sowie Schuldgefühle hervorrufen. Aber besonders die schlechten Geheimnisse sollten weitergesagt werden. Das ist kein Verrat oder Petzen. Schlechte Geheimnisse haben meist einen Hilf- und/oder Schutzbedarf. Daher ist es wichtig, die Kinder präventiv zu stärken und darüber aufzuklären, woran sie gute und schlechte Geheimnisse und Gefühle unterscheiden können.

Kinder, wenn Sie betroffen sind, befinden sich schnell in einer zwiespältigen Situation, da sie unterschiedliche Aussagen und Meinungen hören oder Druck und Macht erfahren. Dadurch werden sie weiter in ihrer Einschätzung verunsichert, welches Handeln nun „richtig“ oder „falsch“ ist.

- **Hilfe holen**

Manchmal erleben Kinder Situationen, die sie nicht allein lösen können. Manchmal erleben sie, dass ihr „Nein“ nicht gehört oder einfach übergangen wird. Sie haben das Recht, sich Unterstützung und Hilfe zu holen.

Es ist kein Zeichen von Schwäche, wenn Kinder in manchen Situationen nicht alleine zurechtkommen. Es ist vielmehr ein Zeichen von Stärke, wenn sie so lange Hilfe suchen, bis sie sie gefunden haben.

Daher gilt es ihnen zu vermitteln, dass jeder Mensch, egal ob groß oder klein, manchmal Hilfe benötigt. Es kann durchaus Mut erfordern, für sich einzustehen und um Hilfe zu bitten bzw. Hilfe einzufordern. Unsere Aufgabe ist, die Kinder zu ermutigen und zu stärken, ihre Rechte zu vermitteln, damit sie das nötige Wissen, Selbstvertrauen und die Möglichkeiten erhalten, Hilfe einzufordern.

- **Eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsamer Wortschatz**

Die Kinder erfahren besonders bei der Benennung der Geschlechtsorgane und im Bereich der Sexualität eine Vielzahl an unterschiedlichen Wörtern und Umschreibungen. Es gibt z. B. die Sprache innerhalb der Familie, unter gleichaltrigen Kindern, die medizinische Sprache oder Schimpfwörter, dies kann verwirrend für die Kinder sein.

In unserem Team verwenden wir einheitliche Wörter und benennen alle Körperteile mit ihrem eigentlichen Namen. Wir nutzen die Wörter Brust, Po / Popo, Penis, Hoden, Hodensack, Scheide / Vagina (umfassen die innenliegenden Geschlechtsorgane) und Vulva (umfasst die äußeren Geschlechtsorgane).

Eine gemeinsame Sprache bedeutet für die Kinder und Erwachsenen eine Enttabuisierung und zunehmendes Wissen. Dies dient einer altersgerechten Entwicklung und dem Schutz des Kindes.

Falls die Kinder und Familien eigene Namen bzw. Stellvertreterwörter für Körperteile oder Geschlechtsorgane einsetzen, akzeptieren wir dies natürlich. Dadurch erhalten die Kinder in der Kita die Möglichkeit, die korrekten Bezeichnungen in der Kita zu lernen.

- **Die kindliche sexuelle Entwicklung und der Umgang mit kindlicher Neugier zur Körpererkundung**

Kinder entdecken ihren Körper natürlich und unbefangen, mit kindlicher Neugier und Entdeckungsfreude.

Wir unterstützen Kinder, indem wir Fragen beantworten, ihnen zuhören, wenn sie davon erzählen. Wir reagieren wertschätzend auf die Erkenntnisse des Kindes, gleichzeitig mischen wir uns nicht ein oder werten. Kinder brauchen den Freiraum, sich selbst zu entwickeln. Hierfür bieten wir ihnen einen geschützten Rahmen, in dem wir sie begleiten und offene Ansprechpartner*innen für sie sind und Regeln festlegen.

Wenn Kinder durch Erkunden des eigenen Körpers, Unterschiede zu anderen Kindern erkennen, können sich daraus die sogenannten „Doktor*innenspiele“ entwickeln.

Durch die „Körpererkundungsspiele“, lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Sie erfahren

nicht nur ihre persönlichen Grenzen und lernen diese einzufordern, sondern lernen zugleich auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren.

Damit Körpererkundungen, eine bereichernde Lernerfahrungen für die Kinder sind, sollten klare Regeln gelten.

Regeln:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es „Doktor oder Doktorin“ spielen will!
- Jedes Kind darf selbst über seinen Körper bestimmen.
Die Kinder berühren und untersuchen sich nur so viel, wie es für sich selbst und die anderen Kinder angenehm ist!
- Kein Kind darf einem anderen Kind wehtun! Es darf nicht an Körperteilen gezogen oder gekniffen werden!
- Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen!
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen!
- Hilfe holen ist kein Petzen! Jedes Kind darf sich jederzeit Hilfe holen.
- Stopp oder Nein heißt sofort aufhören!
- Kinder dürfen jederzeit die Situation verlassen.
- Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein, entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung (ggfs. auch der Körperkraft) gleich weit!

„Doktor*innenspiele“ gehen zu weit, wenn:

- bei einem der Kinder keine Freiwilligkeit herrscht
- sexuelle Handlungen aus der Erwachsenenwelt nachgespielt werden (auch Zungenküsse oder das Hineinstecken von Gegenständen in Körperöffnungen)
- eines der beteiligten Kinder Geheimhaltungsdruck ausübt
- Kinder physisch oder verbal verletzt werden oder sexistische Ausdrücke verwendet werden
- Rollen unveränderlich sind (zum Beispiel ein Kind immer der Doktor oder die Doktorin ist)

Wenn in der Gruppe die Körpererkundung ein interessantes Thema für die Kinder ist, ist dies immer ein zusätzlicher Anlass, die Thematik der sexuellen Bildung alters- und entwicklungsgemäß aufzugreifen und mit den Kindern pädagogisch zu besprechen. Dazu werden die oben genannten Themen mit unterstützenden Kinderbüchern besprochen oder auch die „Methodentasche 100%“ ich verwendet.

Zudem können Eltern auch Informationsmaterial von Beratungsstellen erhalten. Dies liegt meist bei uns in der Kita aus oder wir bestellen es bei Bedarf nach. Wir verwenden auch Broschüren für Eltern, die in mehreren Sprachen zu erhalten sind.

Bei Bedarf arbeiten wir mit örtlichen Beratungsstellen wie der Ärztlichen Beratungsstelle Bielefeld, der Kinderschutz-Ambulanz, Eigensinn oder der Regionalstelle von PsG (Prävention sexualisierter Gewalt) zusammen.

Altersangemessene Informationen können den Kindern helfen zu lernen,

- **was sexuelle Gewalt ist**
Zum Beispiel: Es gibt Erwachsene oder ältere Jugendliche, die wollen, dass Kinder ihren Penis oder ihre Vagina anschauen oder anfassen. Es ist ihnen egal, dass die Kinder sich dabei ganz schlimm fühlen. Oft sagen sie, dass es ein Geheimnis ist und vielleicht schlimme Dinge passieren, wenn sie es erzählen. Das stimmt nicht! So etwas darf jedes Kind immer erzählen!
- **welche Berührungen in Ordnung sind und welche nicht**
Zum Beispiel: Kein Mensch darf dich gegen deinen Willen anfassen oder gar küssen! Niemand darf dir mit Worten oder Schlägen wehtun oder dich an Stellen berühren, an denen du das nicht willst, z. B. an Penis, Scheide, Brust, Po.
- **wie man sich in schwierigen Situationen verhalten kann**
Zum Beispiel: Wenn du auf der Straße von Erwachsenen angesprochen wirst, musst du nicht antworten. Du kannst in ein Geschäft gehen und dort erzählen, dass dich eine Person komisch angesprochen hat.

3.11 Schutz durch Wahrung der Schutzräume für Kinder

Ein Schutzraum bedeutet, dass die physischen, psychischen sowie räumlichen Grenzen der Kinder geachtet und gewahrt werden.

In unserer Einrichtung bieten wir den Kindern eine vertraute und geschützte Umgebung, mit Fachkräften, denen sie vertrauen können. Wir gestalten eine Atmosphäre, in der die Kinder sich wohlfühlen und ihre Bedürfnisse, Grenzen und Individualität geachtet werden. Die Kita bietet den Kindern durch die Räumlichkeiten Erfahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten. Somit bietet die gesamte Kita einen Schutzraum für die Kinder.

Wir achten die individuellen Grenzen der Kinder durch unsere Sprache und unsere Handlungen. Wir nehmen die Signale der Kinder ernst und leben ihnen vor, dass sie beispielsweise gefragt werden, ob sie gewickelt werden dürfen oder ob sie in den Arm genommen werden möchten. Wir begleiten die Kinder respektvoll und schätzen jedes Kind in seiner Individualität. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir Kinder beispielsweise nicht auslachen oder ihre Bedürfnisse übergehen. Es ist wichtig, dass die Kinder entscheiden, wer sie wickelt, tröstet, beim Toilettengang oder zum Einschlafen begleitet.

Wir vertreten die Haltung, dass jegliche Form von Gewalt eine Grenzüberschreitung bedeutet. Unter Gewalt verstehen wir unter anderem eine Ausübung von Zwang, Macht, Verletzung, Missachtung, Herabsetzung, Verängstigung oder Überforderung auf mehreren Ebenen. Unser Team ist und wird regelmäßig dazu geschult.

3.11.1 Schutzraum der ganzheitlichen Entwicklung

„Ich bin gut so, wie ich bin“.

Wir stärken Kinder, indem wir sie als ganzen Menschen annehmen. Wir ermutigen und bestärken sie in ihren Handlungen und fördern somit das eigene Selbstbild und Selbstvertrauen. Weiterführend ist die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft, das Kind in seinem Körpergefühl

und Selbstbewusstsein in Hinsicht auf die Präventionsarbeit zu stärken, um das eigene Körperschema zu entwickeln.

Folgende Leitsätze können den Kindern vermitteln, dass sie schützenswert sind und ein Recht auf Hilfe haben:

Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen

- Meine Gefühle sind richtig und wichtig

Es gibt gute, seltsame und schlechte Berührungen

- Mein Körper sagt mir, was sich gut anfühlt

Ich habe das Recht NEIN zu sagen

- Berührungen und Worte, die mir weh tun und die ich nicht mag darf ich ablehnen.

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

- Schlechte Geheimnisse muss ich weitersagen und brauche sie nicht geheim zu halten. Schlechte Geheimnisse sind, wenn ich mich bei etwas nicht gut fühle oder mich mit dem Geheimnis schlecht fühle

Ich habe ein Recht auf Schutz und Hilfe!

- Suche einen Menschen, dem du vertraust und erzähle davon.

Ich habe niemals Schuld an einem sexuellen Missbrauch

- Auch wenn ich vielleicht mitgemacht habe, bin nicht ich, sondern der/die Missbrauchende (Täter*in) ist dafür verantwortlich.

3.11.2 Schutzraum der Intimität

Jedes Kind hat das Recht auf Intimität und Privatsphäre und ein Recht zu entscheiden, wer seinen Körper sieht und wer nicht. Dies wird in unserer Einrichtung durch Schutzräume, wie Wasch-, Wickel- und Schlafräume bewahrt. Andere Kinder, Besucher und Eltern haben kein Recht diese Räumlichkeiten ohne Nachfrage zu betreten. Grundsätzlich achten wir darauf, dass die Kinder in sensiblen Situationen vor den Blicken anderer Mitarbeitenden, Kinder, Besucher (Bring- und Abholsituationen) geschützt sind. Kita Begehungen oder Besichtigungen bezüglich Aufnahmen finden möglichst außerhalb der regulären Öffnungszeiten statt.

Zum Schutz der Kinder, vor möglichen übergriffigen Handlungen durch Fachkräfte der Einrichtung, haben unsere Wände zum Teil Lichtausschnitte, um eine bestmögliche Transparenz herzustellen. Zudem achten wir im Alltag darauf, dass Kolleg*innen sich in Sicht- und / oder Hörweite befinden (z. B. Türen nicht geschlossen, sondern angelehnt werden).

Der Toilettengang der Kinder ist besonders sensibel und wird mit Respekt gegenüber der Intimsphäre der Kinder betrachtet. Bei den Stellwänden besteht ein Freiraum unter den Türen und diese sind nicht abschließbar. Daher achten wir besonders darauf, uns rücksichtsvoll und achtsam während der Toilettensituation der Kinder zu verhalten: Wir klopfen an und/oder sprechen die Kinder durch die Tür an, wenn ein Anlass besteht, fragen, ob Hilfe erwünscht oder benötigt wird und treten lediglich ein, wenn das Kind dies ausdrücklich erlaubt. Niemand öffnet einfach und überrumpelnd die Tür oder schaut über die Stellwände. Zudem ist an den Türen ein Schieber befestigt, den die Kinder auf Rot für besetzt oder auf Grün für frei stellen können. Wir begleiten unser Handeln verbal, sodass wir aus Transparenzgründen von dem Kind sowie, wenn möglich, auch Kolleg*innen gehört werden können.

Zudem ist an den Türen ein Schieber befestigt, den die Kinder auf Rot für besetzt oder auf Grün für frei stellen können.

Mit den Kindern wird der Schutz und der Respekt vor der Privat- und Intimsphäre Anderer geübt und besprochen, um zum Beispiel das Öffnen von Toilettentüren oder darunter schauen ohne ein Einverständnis des sich dort aufhaltenden Kindes zu vermeiden.

3.12 Schutz durch Meldung besonderer Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII

Bei einer Meldung gemäß § 47 SGB VIII liegt der Fokus auf der unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). Hierzu zählen unter anderem Fehlverhalten von Mitarbeitenden, wie Verletzung der Aufsichtspflicht, unangemessene erzieherische Handlungen, Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, gewalttätiges oder (sexuell) übergriffiges Verhalten, Vorkommnisse, bei denen sich Kinder und Jugendliche nicht nur leicht verletzen (auch gegenseitig) oder übergriffig gegenüber anderen Kindern sind. Solche Vorkommnisse sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden. Die Mitarbeitenden unserer Kita sind über die meldepflichtigen Ereignisse und Meldeverfahren informiert. Die Einrichtungsleitung muss dies unverzüglich der Fachbereichsleitung, Fachberatung und der Kinderschutzfachkraft persönlich oder telefonisch mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind ebenfalls unverzüglich zu informieren. Zudem ist zu überprüfen, ob neben einer Meldung gemäß § 47 SGB VIII z. B. noch die Meldung an das örtliche Jugendamt, das Hinzuziehen der Personalabteilung, des Vorstandes, externer Beratungsstellen, der Pressestelle oder der Polizei notwendig ist.

Gemeinsam wird ein Handlungsplan über weitere notwendige Schritte erstellt. Hier wird beispielsweise festgelegt, welche Elterngespräche zu führen sind, wie die Situation anschließend mit dem Team aufgearbeitet und reflektiert wird, welche Maßnahmen und / oder konzeptionelle Änderungen vorgenommen werden müssen, wer unterstützend und beratend hinzugezogen werden kann.

Die Meldung ist unter folgendem Link vorzunehmen:

<https://www.form.lwl.org/de/form50/meldebogen-meldepflichtige-ereignisse-kitas/>

3.13 Schutz durch Wissen über Täter*innenstrategien

Der wissenschaftliche Diskurs sowie die Erfahrungswerte verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt in Institutionen kein zufälliges Ereignis, sondern das Ergebnis einer strategischen Vorgehensweise ist. Die Strategien können die Anbahnung, Durchführung sowie Verschleierung der Tat umfassen.

Daher ist es absolut notwendig, dass unsere Mitarbeitenden über mögliche Strategien aufgeklärt sind.

Täter*innen suchen gezielt Möglichkeiten, um mit ihren potenziellen Opfern / ihrer Zielgruppe in Kontakt zu treten.

Dies kann durch eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit geschehen sowie im Freizeit- und/oder Ehrenamtsbereich.

Die institutionellen Strukturen werden von Täter*innen gezielt ausgesucht und genutzt. Einrichtungen, in denen die Wahrscheinlichkeit recht gering ist, dass ein Missbrauch bekannt wird, werden bevorzugt. Diese Gefahr kann besonders bei Institutionen bestehen, die sich sehr um ihren guten Ruf sorgen und/oder deren innere Strukturen sich stark von vergleichbaren Einrichtungen unterscheiden.

Weitere Risikofaktoren können Leitungsstrukturen sein, die beispielsweise rigide oder unklar sind. Ebenso können Konzeptionen und eine fachliche Haltung, die Kinder in ihrer Förderung, Stärkung und Entwicklung hemmen oder die kindliche Sexualität strikt unterbinden oder tabuisieren, von Täter*innen bevorzugt und ausgenutzt werden. Im Gegensatz dazu können transparente Leitungsstrukturen sowie deutlich formulierte Arbeitsanforderungen den Kindern mehr Schutz bieten.

Zudem weisen Täter*innen oft ein großes Geschick im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld auf. Kolleg*innen, Kinder, Jugendliche und Eltern werden insgesamt manipuliert, fassen Vertrauen zu den Personen, so dass niemand sie schnell verdächtigen würde. Auch eine rhetorische Ablenkung von ihrer Person gehört mit schlüssigen Erklärungen und Ausreden zu ihrer Strategie. Je mehr Autorität Täter*innen in ihrem Beruf genießen, je mehr Einfluss sie ausüben können, desto leichter kann ein Missbrauch von ihrer Seite verdeckt bleiben. Aber auch gegenteilige Eigenschaften können strategisch genutzt werden. Als sogenannte „Kindsköpfe“ oder als Mensch, der „immer schon gut mit Kindern konnte“. Diese Personen werden oftmals vom Umfeld weniger ernstgenommen, so dass diese Verschleierung gut wirken kann. Täter*innen werden in der Fachwelt als „Meister*innen der Manipulation“ (Enders, 2019) beschrieben.

Täter*innen suchen sich ihre Opfer meistens gezielt aus. Als besonders gefährdet gelten Kinder, die bereits (sexuelle) Gewalt erfahren mussten, die vom Wesen eher schüchtern und verletzlich sind, ein geringes Selbstbewusstsein haben, in Armut leben, eine Behinderung haben und/oder noch sehr jung sind (Vorschulalter).

Im Vorfeld werden häufig die Grenzen der Kinder ausgetestet. Es werden gezielt Grenzüberschreitungen ausgeführt, die im Alltag integriert werden und schwer nachvollziehbar sind. Diese Grenzübergreife werden dem Opfer gegenüber als normales Verhalten bezeichnet, um dadurch eine Desensibilisierung der Opfer zu erlangen.

Manche Kinder ziehen sich nach solchen Taten direkt zurück, meiden die Fachkraft oder brechen, wenn möglich, komplett den Kontakt ab.

3.14 Wahrnehmung des Kinderschutzauftrags durch den Träger und der Kita-Leitung

Institutioneller Kinderschutz ist Bestandteil eines Qualitätsentwicklungsprozesses, der das Ziel hat, unsere Kinder in der Einrichtung vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Die Kita-Leitung steuert die prozessorientierte Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes sowie die Implementierung von Standards für Prävention, Intervention und Schutz vor Gewalt.

Aufgaben des Trägers

Das DRK in Bielefeld trägt dafür Sorge, dass benötigte Ressourcen bereitgestellt werden, um sich mit dem Thema Machtmissbrauch auseinanderzusetzen zu können. Er überwacht die Umsetzung der Standards sowie fortlaufend die Aktualisierung der Schutzkonzepte und Verfahrenswege. Im Fall einer Vermutung oder eines erwiesenen Missbrauchs durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende, stellt der Träger die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Begleitung der betroffenen Einrichtung zur Verfügung.

Aufgaben der Kita-Leitung

„Zentral für die Beendigung von institutionellem (sexuellem) Missbrauch sind Ansprechpartner, denen Kinder vertrauen, Hilfestellungen für Fachkräfte sowie die Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Institution.“

(Helming et al., 2011, S. 243)

Es ist die Aufgabe der Leitung, ein Klima zu schaffen, in dem Lob und Kritik gleichermaßen zum Tragen kommen. Nur in einem unterstützenden und wertschätzenden Klima, ist es für Mitarbeitende möglich, erste warnende Beobachtungen oder Wahrnehmungen, ohne Angst vor Kritik, auszusprechen. In Teamsitzungen, Fortbildungen und Einstellungsgesprächen wird dazu ermutigt, grenzverletzendes Verhalten anzusprechen und bei Bedarf verabredete Regeln weiterzuentwickeln. Die erarbeitete gemeinsame Haltung ist dafür eine verbindliche Orientierungshilfe.

Die Leitung prägt mit ihrer fachlichen Haltung die Kultur einer Einrichtung. Ohne sie ist eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung, die in den Alltag zurückfließt, nicht möglich. Es ist ihre Aufgabe, auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz der Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Kolleg*innen sowie den Sorgeberechtigten zu achten. Außerdem soll die Leitung diese Kontrollfunktion, offen und transparent thematisieren. Die Leitung ist die zentrale Ansprechperson für Fachkräfte, Personensorgeberechtigte und Kooperationspartner*innen. Sie informiert den Träger und schaltet bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung die insoweit erfahrene Fachkraft ein. Des Weiteren kooperiert sie während des Prozesses der Intervention eng mit den Fachkräften und nutzt Netzwerke zur Unterstützung und Beratung in Kinderschutzfragen. Im Fall eines vermuteten, bzw. erwiesenen Machtmissbrauchs, werden die im Kinderschutzkonzept aufgeführten, Verfahrenswege eingehalten. Leitungsaufgabe ist es auch, in regelmäßigen Gesprächen, hauptamtliche wie ehrenamtliche Mitarbeitende zur Selbstreflexion in Fragen des Kinderschutzes, der fachlichen Haltung und des professionellen Verhaltens anzuregen.

4. Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder

Unterschiedliche Formen von sexualisierter Gewalt und Gewalt können auch unter Kindern stattfinden. Im fachlichen Diskurs haben sich die Begriffe (sexuell) grenzverletzendes Verhalten“ oder „(sexuelle) Übergriffe durch Minderjährige“ durchgesetzt.

Ulli Freund und Dagmar Riedel Breidenstein definieren sexuelle Übergriffe unter Kinder wie folgt:

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennungen, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen sind demnach Unfreiwilligkeit und Machtgefälle.“

Im Gegensatz zu sexuellen Übergriffen unter Kindern sind Körpererkundungsspiele gekennzeichnet von Freiwilligkeit, Gewaltlosigkeit und Gleichaltrigkeit. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, diese Unterschiede festzustellen und zu bewerten. (Sexuelle) Übergriffe wahrzunehmen, bedeutet für Mitarbeitende, das Verhalten von Kindern differenziert anhand der folgenden Kriterien zu betrachten: Intensität, die Motivation der/des Handelnden, das Alter und die Entwicklung der Beteiligten. Das Ausnutzen einer Machtposition und das Handeln gegen den Willen oder ohne die Zustimmung des betroffenen Kindes, kennzeichnen sexuell grenzverletzendes Verhalten. Ein Machtgefälle zwischen der übergriffigen und der betroffenen Person kann durch den Altersunterschied, das Geschlecht, die körperliche Kraft / Überlegenheit, die Beliebtheit / Position in der Peergroup, Abhängigkeiten (z. B. durch Bestechung, Erpressung), den sozialen Status (auch der Familie) und deutliche Intelligenzunterschiede gegeben sein. Dies ist auch auf andere Formen der Ausübung von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen übertragbar.

Wenn es zu einem Übergriff gekommen ist, gilt es, den Schutz des betroffenen Kindes zu gewährleisten. Hierbei sind die folgend aufgeführten Handlungsschritte bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern zu beachten. Eine Klärung des Vorfalls beteiligt das betroffene Kind, die Personensorgeberechtigten, das Team, die Leitung, die InsoFa, die Fachberatung und die Fachbereichsleitung. Ein Übergriff ist immer Anlass, das Thema Sexualität, Gewalt, Grenzen und (sexuelle) Übergriffe in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen zu besprechen. Ziel ist es, die Sicherheit für das betroffene Kind zu erreichen und eine Verhaltensänderung und Verantwortungsübernahme bei dem übergriffigen Kind zu erwirken.

Handlungsschritte bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern

Die übergriffige Situation wird unmittelbar beobachtet	Die übergriffige Situation wird durch Erzählungen eines oder mehrerer Kinder bekannt	Sorgeberechtigte berichten von (sexuellen) Übergriffen an ihrem Kind
Die Situation zwischen den Kindern muss sofort unterbrochen werden. Das Verhalten muss als Grenzverletzung benannt werden. Das betroffene Kind bekommt zunächst die Aufmerksamkeit, dann die/der Übergriffige.		Die Äußerungen müssen ernstgenommen werden. Informationen sammeln und dokumentieren. Information über weitere Handlungsschritte der Einrichtung.
Der Schutz hat absolute Priorität. Möglicherweise ist eine sofortige Trennung der Kinder notwendig.		
Einschätzung im Team, unter Einbeziehung der Leitung, der InsoFa, der Fachbereichsleitung und Fachberatung. Dokumentation der Beobachtungen mit Datum, Beschreibung der Handlung, Namen der Kinder, Einschätzung der Situation. • Sind weitere Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes nötig (Begleitung bei Toilettengängen durch einen Erwachsenen, Einschränkung des Kontaktes der Kinder untereinander)? • Müssen interne Stellen wie Fachberatung oder der Träger sowie der Landesverband informiert werden? • Müssen externe Stellen wie das Jugendamt oder die Trägersaufsicht informiert werden?		
Gespräch mit dem betroffenen Kind: Das Gespräch hat das Ziel, zu erfahren wie es dem Kind geht, ob es sich um eine einmalige oder wiederholte Situation handelt und um deutlich zu machen, dass die pädagogischen Fachkräfte schützen.		
Gespräch mit dem übergriffigen Kind: Das übergriffige Kind wird zum vermuteten / beobachteten Verhalten befragt und über die beschlossenen Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen und über die Regeln der Einrichtung informiert.		
Gespräch mit den Sorgeberechtigten: Information über die Situation und das Vorgehen der Einrichtung. Gegebenenfalls Absprachen über weitere, auch externe Unterstützungsmaßnahmen.		
<u>Grundsätzlich:</u> Sexuelle Übergriffe können Ausdruck einer Kindeswohlgefährdung sein (nicht zwingend) und so ist in Absprache mit der Leitung zu überprüfen, wann und ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgen soll. Konkrete Vorfälle müssen Anlass für einen fachlichen Austausch im Team sein und eine Reflexion, was zum Schutz der betroffenen Kinder, aber auch aller weiteren Kinder notwendig ist. Das Hinzuziehen einer externen Fachberatungsstelle ist sinnvoll. Sie kann die Einrichtung auch bei Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und bei der Durchführung von Elternabenden unterstützen. Der Umgang der Einrichtung mit sexuellen Übergriffen unter Kindern muss für die Kinder und allen Sorgeberechtigten transparent sein.		

5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

Die erste Konfrontation mit dem Verdacht, ein Kind könnte (sexuell) missbraucht werden, kann viele unterschiedliche Gefühle auslösen: Trauer, Ohnmacht, Entsetzen, Wut, Ekel und anderes. Das ist normal! Die Konfrontation mit (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende kann sogar zu einer Spaltung von Teams und Gruppen führen.

Das Wissen um diesen Spaltungsprozess, eine gute Kommunikation, Transparenz der Schritte und externe Hilfe durch nicht involvierte Fachpersonen wirken diesem Spaltungsprozess entgegen.

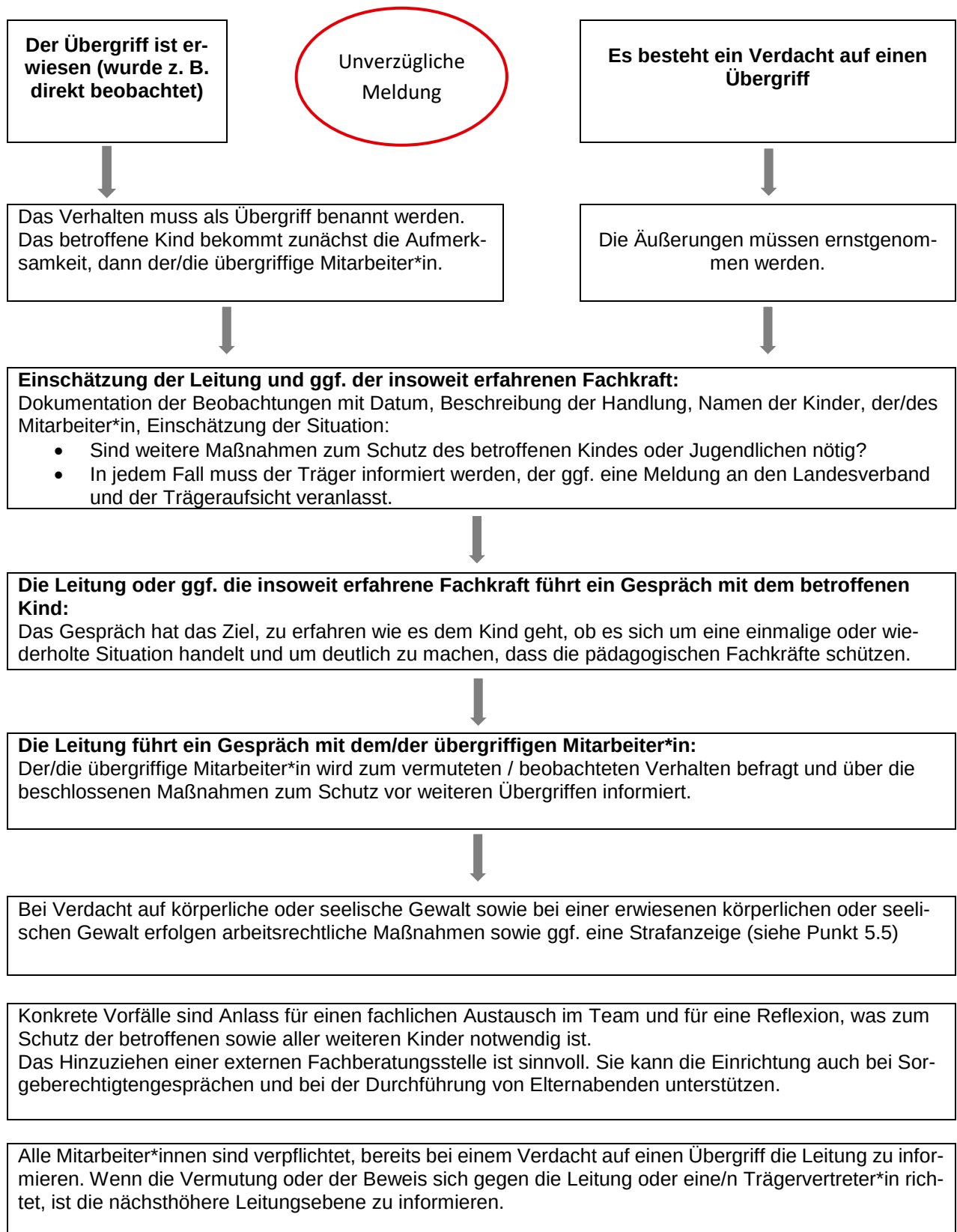
Das Schutzkonzept sieht vor, dass alle Mitarbeitenden in einer solchen Situation die Unterstützung der Leitung, des Trägers sowie interner und/oder externer Fachkräfte bekommen. Denn nur so können sie ihrem Auftrag, sich Klarheit über die Situation eines Kindes zu verschaffen und eine Einschätzung der Gefährdungslage vorzunehmen, gerecht werden. Der Träger ermöglicht den Teams in so einer Krise externe Beratung bzw. Supervision. Diese erfolgt durch Fachkräfte, die sowohl über fundierte Kenntnisse über die Dynamik (sexualisierter) Gewalt in Institutionen und eine differenzierte Allparteilichkeit (im Sinne des Blicks auf alle Prozessbeteiligten: Opfer, Team, Leitung, Beschuldigte/r und Institution) verfügen. Alle weiteren Schritte der Intervention, bei einem begründeten oder auch unbegründeten Verdacht, finden in Absprache mit der Leitung, dem Träger und einer (externen) Fachkraft statt.

5.1 Unterscheidung zwischen Grenzverletzung und Übergriffen

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt. Sie können eine Folge von fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten sein. In Teams und Einrichtungen können Grenzverletzungen auch Folge fehlender Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder Mitarbeitenden sein („Kultur der Grenzverletzungen“). Grenzverletzungen können korrigiert und geklärt werden. Für die Bewertung eines Verhaltens, als unangemessen und grenzverletzend, kann es objektive Kriterien (z. B. das Anklopfen, bevor ein Zimmer betreten wird) und subjektive Empfinden der betroffenen Person geben. Grenzverletzung, die trotz Benennen und der Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu unterbinden, fortgeführt werden, sind Übergriffe und zeigen die fehlende Problemeinsicht der handelnden Person.

(Sexuelle) Übergriffe „...unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.“ In der Praxis ist die Grenze zwischen einem versehentlichen und einem absichtlichen Handeln nicht immer sofort ersichtlich. (Sexuelle) Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Häufigkeit und/oder Massivität und die Absicht der handelnden Person. Sie können zur Desensibilisierung und gezielten Vorbereitung (sexualisierter) Gewalt dienen. Strafrechtlich relevante Formen von (sexualisierter) Gewalt sind strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

5.2 Verfahrenswege bei Verdacht auf oder erwiesener körperlicher und/oder seelischer Gewalt durch Mitarbeitende



5.3 Verfahrenswege bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

Die Verfahrenswege, im Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende des DRK in Bielefeld, basieren auf den Handlungsempfehlungen für den hauptamtlichen Arbeitsbereich nach Standard 8 der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“.

Umgang mit Beschwerden, Vermutungen, Verdachtsmomenten

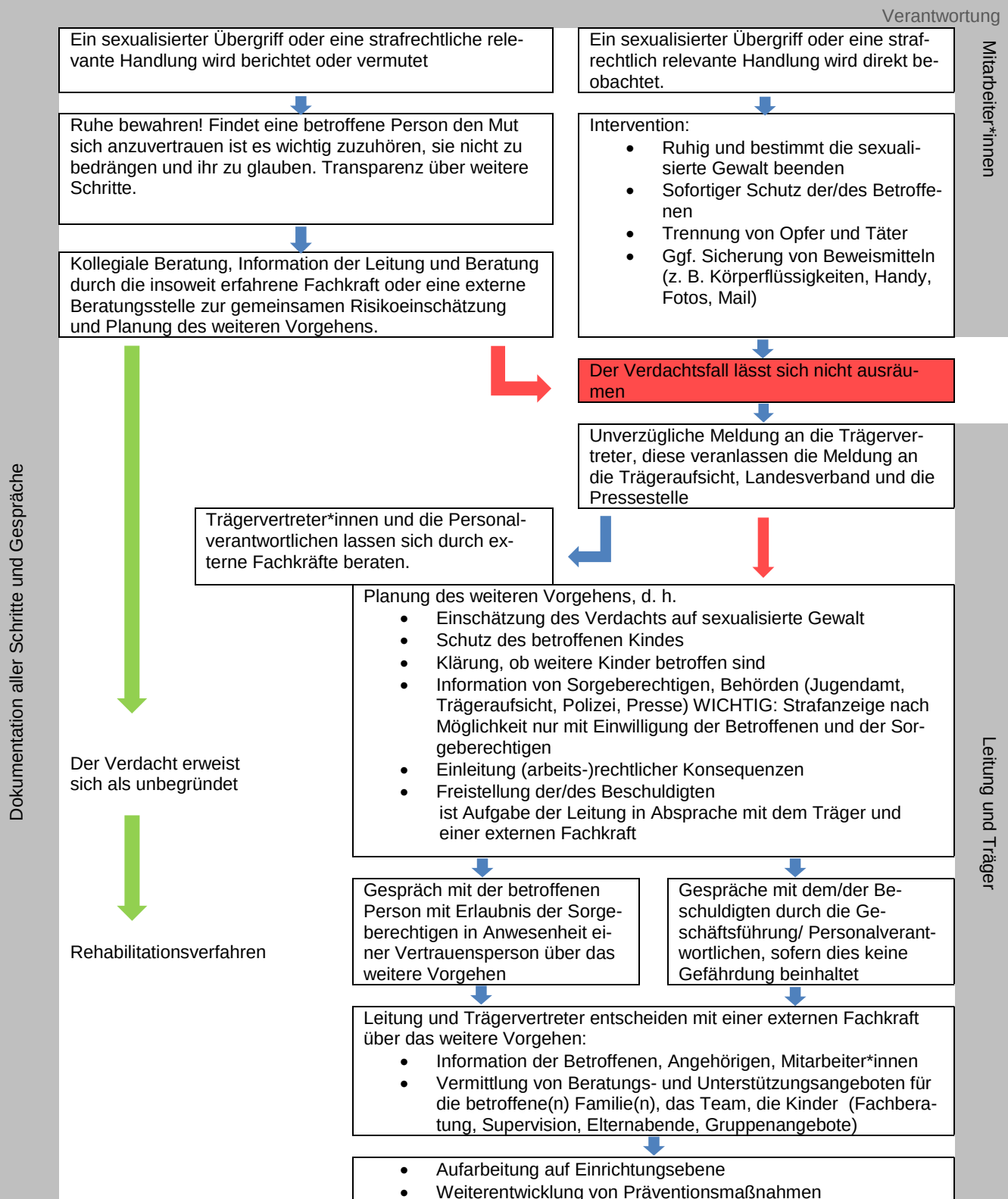
Für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Kolleg*innen können Verhalten, Äußerungen oder Blicke Anlass einer Beschwerde sein. Insbesondere, wenn das wahrgenommene Verhalten als sexuell grenzverletzend, übergriffig oder strafrechtlich relevant bewertet wird, kostet es viel Mut und Vertrauen, dies zu benennen. Der DRK-Standard 3 „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“, wie auch der DRK-Standard 6 „Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen“ des DRK legen fest, wie das Beschwerdemanagement zu erfolgen hat und ist allen Mitarbeitenden bekannt. Die Arbeitsanweisung zum Lob- und Beschwerdemanagement des DRK in Bielefeld ist ebenfalls allen Mitarbeitenden und Familien bekannt. Das Geschilderte ist in jedem Fall ernst zu nehmen und eine Klärung anzustreben. Der Opferschutz steht dabei immer an erster Stelle.

Wird innerhalb eines Teams Fehlverhalten thematisiert, sei es von Kindern, Sorgeberechtigten oder Kolleg*innen, sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Was (ist) passiert?
- Wer hat etwas gesehen, gehört oder berichtet bekommen?
- Wann ist etwas wahrgenommen worden und wie oft?
- Wie ist das Nähe- und Distanz-Verhältnis des Kollegen oder der Kollegin zu den Kindern?
- Was lösen die Äußerungen/Beobachtungen bei einzelnen Teammitgliedern aus?
- Welche Erklärungsmöglichkeiten kann es für das Verhalten eines Kindes geben?
- Wer muss noch informiert werden? Wer kann jetzt helfen?

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei vermuteter sexualisierter Gewalt die Leitung zu informieren. Wenn die Vermutung sich gegen die Leitung oder eine/n Trägervertreter*in richtet, ist die nächsthöhere Leitungsebene zu informieren.

Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen



*) Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied der Leitung/Trägervertretung, ist die nächst höhere Leistungsebene oder die Fachberatung zu informieren

5.4 Spezifische Maßnahmen für beschuldigte Mitarbeitende

Der Arbeitgeber behält sich vor, bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende einer Einrichtung des DRK, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte vorzunehmen. Dieses Verhalten verstößt massiv gegen den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Wird ein/e Mitarbeiter*in beschuldigt, sexualisierte Gewalt gegen einem Kind ausgeübt zu haben, ist die vorübergehende Freistellung eine zwingend erforderliche Schutzmaßnahme. Sie bietet Opferchutz, aber auch Mitarbeitenden-Fürsorge. Denn sie schafft das zeitliche Fenster, um Vorwürfe zu überprüfen. Wir behalten uns vor, auch bei Verdacht auf oder bei erwiesenen Formen der seelischen oder körperlichen Gewalt durch Mitarbeitende, diese sofort freizustellen. Sind Beschuldigte über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt, wird die jeweilige Geschäftsführung über die Freistellung informiert. Ihr obliegt die Verantwortung für weitere Schritte, wie arbeitsrechtliche Maßnahmen und firmeninterne Aufarbeitung. Dies betrifft allerdings nicht das Stellen einer Strafanzeige. Die kann auch durch den Träger vorgenommen werden.

Sexualisierte Gewalt ist jedoch selten ein einmaliges Verhalten, so dass in vielen Fällen weitere Schritte, für einen nachhaltigen Schutz notwendig, sind. Diese sind:

1. Abmahnung
2. ordentliche und außerordentliche Kündigung
3. Verdachtskündigung
4. Strafanzeige

Bei erwiesener Form der körperlichen oder seelischen Gewalt, behalten wir uns vor, den/die betreffenden Mitarbeiter*in abzumahnern oder außer-/ ordentlich zu kündigen sowie eine Strafanzeige zu stellen.

Alle oben genannten arbeitsrechtlichen Schritte werden mit juristischer Unterstützung vorgenommen. Dies gilt auch für die Formulierung des Inhaltes des Arbeitszeugnisses.

(Sexualisierte) Grenzverletzungen oder Übergriffe stellen ein gravierendes Fehlverhalten dar. Arbeitsrechtliche Schritte, wie Abmahnung und/oder Kündigung, müssen von den jeweiligen Fachverantwortlichen des Trägers geprüft werden. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten, kann eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sein.

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt lässt sich nur selten vollständig aufklären. Täter*innen sind darauf bedacht, keine Spuren zu hinterlassen und ihre Opfer als unglaubwürdig darzustellen. Dennoch ist es Aufgabe von Einrichtungsleitungen und Trägern, Kinder vor weiteren möglichen Gefahren zu schützen. Eine Verdachtskündigung kann in diesem Fall eine Maßnahme sein, um den Schutz bei unklarer Sach- und Beweislage zu gewährleisten.

Zentrale Aufgabe der Leitungskraft ist es, für den Schutz der Kinder zu sorgen.

Alle Interventionsschritte bei Grenzverletzungen oder Übergriffen werden von der Leitungskraft, in Absprache mit dem Träger und einer internen/externen Fachkraft, sorgfältig geplant und dokumentiert. Sie erarbeitet, gemeinsam mit dem Träger und dem Landesverband, eine Sprachregelung und Informationspolitik, die dem Persönlichkeitsschutz des möglichen Opfers und auch des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin Rechnung trägt. In der Dokumentation sind konkrete Beobachtungen, eigenes oder von Dritten Gehörtes, sorgfältig

und möglichst wortgetreu zu dokumentieren. Das objektiv Wahrgenommene ist sorgfältig und eindeutig von Vermutungen oder subjektiven Gefühlen getrennt zu dokumentieren. Alle Gespräche, in Folge sexualisierten oder gewalttätigen Verhaltens, sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient zum einen dazu, Verdachtsmomente und Tatbestände zu beschreiben und reflektieren. Zum anderen können sie Grundlage für ein späteres arbeitsrechtliches und/oder strafrechtliches Verfahren sein.

Die Trägersaufsicht, die entsprechend der Meldewege, über besondere Vorkommnisse und schweres Fehlverhalten von Mitarbeitenden informiert wird, kann eine Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII aussprechen. Das bedeutet, dass der Träger eine/n Mitarbeiter*in nicht weiterbeschäftigen darf, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass er/sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Bei andauernden Ermittlungen kann eine Beschäftigung bis zu deren Ende untersagt werden (vorläufige Beschäftigungsuntersagung; § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII).

Nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften (Stand: 30.11.2012) des DRK, kann für ehrenamtlich Aktive ein Disziplinarverfahren eingeleitet und je nach Schwere mit Verwarnung, Verweis, Verbot oder Ausschluss reagiert werden.

5.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Das Bundesministerium für Justiz (BMJV) hat Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden formuliert, in denen gefordert wird, Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche möglichst schnell an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese Leitlinien im Kontext der Informationen zum Schutzauftrag liegen allen Einrichtungen vor. Sie wurden aufgrund der Sensibilität der Thematik entwickelt, damit die Strafverfolgungsbehörden bereits bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt informiert werden. Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, über die Wahrnehmung Dritter oder auch anonyme Hinweise können Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht sein. Vor dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden, überprüfen Leitungskräfte, in Absprache mit dem Träger und externen Fachkräften, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt. Die Überprüfung, ob durch das Geschilderte ein Anfangsverdacht, im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

Folgende Gründe können rechtfertigen, vom Grundsatz des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden abzuweichen:

- Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden (Leitlinie 4a). Das bedeutet, dass die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen könnte. Eine Einschätzung dieses Ausnahmefalls darf nicht von der Institution allein festgestellt werden, sondern nur mit externer Fachberatung.
- Das Opfer lehnt die Strafverfolgung ab (Leitlinie 4b). Der Wille des Opfers oder der Sorgeberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Eine Einrichtungsleitung kann die Einbezie-

hung der Strafverfolgungsbehörde zurückstellen, wenn durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit weitere Übergriffe in der Einrichtung ausgeschlossen werden können.

- Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringen Übertretung strafbar gemacht (Leitlinie 4d). Von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann abgesehen werden, wenn durch erzieherische und/oder therapeutische Maßnahmen sowie durch Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder weitere Übergriffe ausgeschlossen werden können.

Betroffene Kinder sind im Rahmen eines Strafverfahrens sogenannte Opferzeug*innen. Ihrer Aussage kommt in einem Strafverfahren eine besondere Bedeutung zu. Um ihre Situation in einem Strafverfahren zu stärken, sollten sie anwaltlich vertreten werden und im Einzelfall eine Prozessbegleitung durch Beratungsstellen erhalten. Das Wohl der betroffenen Kinder steht für die Mitarbeitenden der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im DRK Bielefeld im Vordergrund. Sie und ihre Bezugspersonen werden über alle Handlungsschritte und über regionale Unterstützungsangebote informiert (Beratungsstelle, Opferanwälten*innen, Ärzt*innen). Die Betroffenen und die Sorgeberechtigten werden informiert und darauf hingewiesen, dass sie selbst die Möglichkeit haben, eine Strafanzeige zustellen. Bei erwiesener Form der seelischen oder körperlichen Gewalt, wird die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft und ggf. vorgenommen.

5.6 Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen – Rehabilitation

Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für das jeweilige Team.

Ihre Rehabilitation ist Träger- und Leitungsaufgabe und erfolgt nach dem folgenden Modell:

1. Die Leitung/der Träger führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter*in. Die Leitung/der Träger informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leitung/der Träger bietet der beschuldigten Person, dem Team und den Betreuten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Gespräche mit Sorgeberechtigten, Supervision).
3. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise, beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeitenden Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen

Anhang

Literatur

Beck, M. (2020): Ethische Fragen zum Kindeswohl. Gelingen und Misslingen von Entwicklung. Pädiatrie und Pädologie. 2020, (55), (S. 58-61), Springer Verlag.

Deegener, G. (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch (S. 38-58), Hogrefe Verlag.

Destatis (2024): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Grafik/Interaktiv/kindeswohlgefaehrung-arten.html>

Enders, U. (2019): <https://www.waz.de/politik/landespolitik/die-taeter-sind-meister-der-manipulation-id216761203.html>

Freund, U.: Riedel-Breidenstein, D. (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zu Prävention und Intervention. mebes & noack Verlag.
<https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergreifen-unter-kindern.html>

Helmig, E., Kindler, H., Langmeyer, A., Mayer, M., Mosser, P., Entleitner, C., Schutter, S., Wolff, M. (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. Deutsches Jugendinstitut.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf

Kindler, H., (2020): Was Kinder brauchen. In S. Ader & C. Schrappner (Hrsg.), Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. (S. 107-118), Ernst Reinhardt Verlag.

Timmermanns, S. (2014): Sexualfreundliche Erziehung in Kitas. Definitionen und Argumente. In: Frühe Kindheit, H. 3, 2014 (S. 22-27).

Viernickel, S. (2006): Zur Bedeutung der Peerkultur. In: Fried, L./Roux, S. (Hrsg.): Pädagogik der frühen Kindheit., Weinheim: Beltz.

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf

Zusätzliche Literatur

Neurobiologische Erkenntnisse von Gerald Hüther:

Himpel, S., Hüther, G.:

Auswirkungen emotionaler Verunsicherungen und traumatischer Erfahrungen auf die Hirnentwicklung

In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.) 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens.
Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein 2004, 111-125, ISBN 3-8248-0439-5

Hüther, G.:

Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen im Kindesalter auf die Hirnentwicklung

In: Brisch, K. H., Hellbrügge, T. (Hrsg.) Bindung und Trauma. Klett-Cotta Stuttgart 2003, 94-104, ISBN 3-608-94061-8

Hüther, G.:

Gewalterfahrung und Verarbeitung traumatischer Erinnerungen aus neurobiologischer Sicht

Integrative Therapie. 4, 413-424, 2001

Das biopsychosoziale Modell:

http://www.bpsmed.net/data/doc/literature/1Egger_bpsMod05.pdf

https://medien.ubitweb.de/pdfzentrale/978/317/030/Leseprobe_I_9783170306639.pdf

DRK-Wohlfahrt

Curriculum: Was MACHT was?!

<https://drk-wohlfahrt.de/demokratie-leben/download/>

Deutsches Rotes Kreuz e. V. Präsidium

DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf

DRK Landesverband Nordrhein e. V.

Handlungsempfehlung zur Umsetzung: DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten Einbindung in ein „Institutionelles Schutzkonzept“

https://praevention.drk-nordrhein.de/fileadmin/user_upload/DRK-Praevention/Dokumente_Praevention/104683_DRK_Broschuere_KITA.Praevention.pdf

Liste der Ansprechpartner*innen / Hilfs- und Beratungsangebote beim DRK in Bielefeld und überregionalen Angeboten

DRK	An- schrift	Ansprech- personen	Telefon / E-Mail	Leistungen & Angebote
Fachbereich Kinder und Familie	August- Bebel- Str. 8 33602 Bielefeld	Yvonne Weinrich	0521 52998 31 @drk-bielefeld.de	Fachbereichsleitung Kin- der und Familie
		Marcel Specht	0521 52998 25 specht@drk-bielefeld.de	Fachberatung Kinder und Familie
Kinderschutz- fachkräfte (Insoweit er- fahrene Fach- kräfte)	August- Bebel- Str. 8 33602 Bielefeld	Karina Rei- temeier	0178 9090447 reitemeier@drk-biele- feld.de	Beratung im Be- reich Kindeswohl und Kinderschutz I für das päd. Team für Eltern, Fortbil- dungen im Be- reich Kindeswohl und Kinderschutz, Durchführung von Elternveranstalt- ungen in Kitas / FamZ Vertretung A. Schröer
		André Schröer	0178 9090 818 schroeer@drk-bielefeld.de	Beratung im Bereich Kin- deswohl und Kinderschutz für das päd. Team als für Eltern, Fortbildungen im Bereich Kindeswohl und Kinderschutz – OGS, PIA- Treff Vertretung K. Reitemeier
DRK Kinder-, Jugend- und Familien- dienste in OWL gGmbH - Institut für Psychomoto- rische Ent- wicklungsför- derung (IPE)	August- Bebel- Str. 8 33602 Bielefeld	Fabian Schultze	0521 32 9898 71 fabian.schultze@drk- kijufa.de Internet: https://www.drk-bielefeld.de/start/angebote/kinder-jugend-und-familie/psychomotorische-entwicklungsfoerderung.html	- Offene Eltern- sprechstunde in den Räumen der Kita (auch online und telefonisch) - Einzelberatung für Eltern nach Ver- einbarung Bera- tung der Mitarbei- ter*innen zu The- menschwerpunk- ten - Fallanalyse nach Bedarf - Durchführung von psychomotori- schen Kleingrup- pennageboten für Kinder unter- schiedlichen Al- ters, Elternbera- tung/Elternsprech- stunde,

				- Möglichkeit zur Durchführung von Förderangeboten - Zusammenarbeit zur Förderung von Kindern psychomotorische Turnangebote
DRK Kreisverband Bielefeld e.V. Stadtteilmütter Senne-stadt	August-Bebel-Str. 8 33602 Bielefeld	Jennifer Kubatzki	0178 90 90 373 kubatzki@drk-bielefeld.de oder stadtteilmuetter@drk-bielefeld.de Internet: https://www.drk-bielefeld.de/index.html	Akquise von potentiellen Stadtteilmüttern Beratung zum Gesundheits- und Bildungssystem Austausch über Angebote im Quartier Vermittlung in Angebote und zu Veranstaltungen Unterstützung bei Elternveranstaltungen der Kita Unterstützung bei Übersetzungsbedarf

Bielefeld				
Jugendamt Stadt Bielefeld - Amt für Jugend und Familie	Neues Rathaus Niederwall 23 33602 Bielefeld		Behördennummer 115 oder 0521 51 5055	Jede Adresse in Bielefeld ist einer Fachkraft in der Bezirkssozialarbeit zugeordnet. Diese Zuständigkeit ist über das BürgerServiceCenter (115) der Stadt Bielefeld unter der Rufnummer anzufragen
Fachstelle für Kinderschutz Amt für Jugend und Familie	Neues Rathaus Niederwall 23 33602 Bielefeld		0521 51 5555 E-Mail: kinderschutz@bielefeld.de Notdienst: (außerhalb der Öffnungszeiten) 0521 51 230 1	Beratung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – auf Wunsch auch anonym und vertraulich
Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.	Obern-torwall 23a 33602 Bielefeld	Tel.: 0521 130813	0521 130 813 E-Mail: info@aerztlicheberatungsstelle.de Internet: https://aerztlicheberatungsstelle-bielefeld.de/beratungsstelle/willkommen.html	- telefonische und persönliche Beratung und Unterstützung für Eltern und andere Bezugspersonen - Unterstützung betroffener Mädchen und Jungen durch spieltherapeutisch-diagnostische Angebote - Verdachtsabklärung bei sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung - Prozessbegleitung für Mädchen und Jungen in Familien- und Strafprozessen

				- anonyme Fallbesprechungen für Fachkräfte
Kinderschutzambulanz	Haus Burgblick Bethesdaeweg 10 33617 Bielefeld		0521 772 78 189 0521 772 78 031 kinderschutzambulanz@evkb.de	- Krisenintervention und Diagnostik bei allen Fällen von Kindeswohlgefährdung – sexualisierte Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung - Psychologische Diagnostik - Beratung (auch anonym) - Vermittlung weiterer Hilfen - Enge Kooperation mit der Jugendhilfe
Kindernotaufnahme	Burgsteig 13 33617 Bielefeld		0521 772 780 50	- Für alle pädiatrischen und chirurgischen Notfälle - Zusammenarbeit mit der Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche - Kooperation mit der Kinderschutzambulanz
Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Sonderbereich zur Betreuung von sex. missbrauchten Kindern im Kleinkind- u. Grundschulalter	Grenzweg 10 33617 Bielefeld		0521 772 78 181	Fachübergreifende Zusammenarbeit auf medizinischem, psychologischem und pädagogisch-therapeutischem Gebiet
Eigensinn Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen e.V.	Marktstr. 38 33602 Bielefeld		Internet: www.eigensinn.org	Anlaufstelle zu allen Fragen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt - Für Eltern, Lehrer*innen, Erzieher*innen und andere Bezugspersonen - Prävention im Kontakt mit Kindern
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bielefeld e.V.	Ernst-Rein-Str. 53 33613 Bielefeld		0521 130 813	- Gruppenangebote - Beratung - Patenschaften - Frühe Hilfen - Begleiteter Umgang

Frauennotruf Bielefeld e.V.	Rohr- teichstr. 28 33602 Bielefeld		0521 1242 48 E-Mail: kontakt@frauen-notruf-bielefeld.de Internet: https://www.frauennotruf-bielefeld.de/de/	- Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen ab 16 Jahren bei Erfahrungen mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt (auch Online) - Psychosoziale Prozessbegleitung - Fortbildungen - Beratung von Begleitpersonen
Frauen helfen Frauen – Frauenhaus e.V.			Tel.: 0521 177 376 (Tag und Nacht) Internet: https://www.frauenhaus-bielefeld.de/	Unterkunft und Beratung
Mädchenhaus Beratungsstelle	Rentei- str. 14 33613 Bielefeld		0521 17 88 813 beratungsstelle@maedchenhaus-bielefeld.de Internet: https://www.maedchenhaus-bielefeld.de	Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen 0521 173016 Inklusive anonyme Zufluchtsstätte/Schutzeinrichtung 0521 21010 (Tag und Nacht) Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat 0521 5216879 Fachstelle Gewaltschutz bei Behinderung 0521 91459997 Mädchenwohnen Verschiedene Unterstützungs- und Wohnmöglichkeiten Zufluchtsstätte 0521 2 10 10 (Tag und Nacht)
Frauenhaus der AWO	Postfach 100513 33505 Bielefeld		Tel. 0521 521 36 36 E-Mail: frauenhaus@awo-bielefeld.de	Frauen ab 18 Jahren jeglicher sexuellen Orientierung oder Herkunft und ihren Kindern, die körperliche oder seelische Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind, Schutz und Hilfe - Schutz und Wohnen - Notruf (Tag und Nacht erreichbar) - qualifizierte Kinderbetreuung - Beratung zu Trennung, Scheidung, Sorgerecht usw.

				- Vermittlung in Paarberatung - Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden - Unterstützung bei der Klärung der finanziellen Situation - Hilfe bei der Wohnungssuche - Betreuung nach dem Auszug aus dem Frauenhaus
Männerberatung Mann-O-Mann	Teutoburgerstr. 106 33607 Bielefeld	Tel.: 0521 68676 E-Mail: kontakt@mann-o-mann.de Internet: https://mann-o-mann.de/		- Männerberatung - Väterberatung - Hilfe bei erlittener Gewalt - Hilfe bei ausgeübter Häuslicher Gewalt - Mönnerschutzwohnung - Einzelberatungen
Psychologische Frauenberatung e.V. Frauenberatungsstelle Bielefeld	Ernst-Rein-Str. 33 33613 Bielefeld		0521 1215 97 E-Mail: info@frauenberatung-bielefeld.de Internet: https://www.frauenberatung-bielefeld.de/	- Offene Sprechstunden - Telefonische Beratung - Telefonsprechzeit Essstörungen - Online-Beratung - Kurzfristige Krisenberatung - Einmalige und fortlaufende Beratungsgespräche (bis zu 10 Gesprächen) - Beratung von Angehörigen und Unterstützungspersonen - Begleitung zu Rechtsanwalt*innen, Ärzt*innen, Polizei - Längerfristige Psychotherapien - Angeleitete Gesprächskreise und Gruppenangebote - Unterstützung bei der Suche nach Ärzt*innen, Rechtsanwalt*innen, Psychotherapeut*innen, Kliniken

				- Lesben-Paarberatung - Externe Sprechstunden in der Familienbildungsstätte Hedwig-Dornbusch-Schule und im Gustav-Münter-Haus
Polizeiliche Beratung zum Thema Anzeige und Verfahren	Markgrafenstr. 7 33602 Bielefeld		0521 5837 2550	
Pro Familia	Stapenhorststr. 5 33615 Bielefeld		0521 1240 73 Internet: https://www.profamilia.de/angebote-vorort/nordrhein-westfalen/bielefeld	Beratungsstelle (z. B. medizinisch, Rund um die Schwangerschaft, Pille danach, Sexualpädagogik und sexueller Bildung, Beratung auch für Teams/Elternabende)
Pro Familia Männerberatung	Stapenhorststr. 5 33615 Bielefeld		Tel.: 0521 124073 E-Mail: bielefeld@profamilia.de Internet: https://www.profamilia.de/angebote-vorort/nordrhein-westfalen/bielefeld/unsere-angebote/angebote-fuer-maenner	- Auseinandersetzung mit Vaterschaft/Vater werden/un-erwünschter Vaterschaft - Wir sind Eltern aber kein Paar - Einzelberatung im Schwangerschaftskonflikt - Paarberatung - Sexualberatung - Coming-Out - Transsexualität - Gewalt - Angeleitete Männergruppe
PsG. NRW Regionalstelle	Obern torwall 23a 33602 Bielefeld	Doris Willenborg	Tel.: 0178 6719280	- Beratung zur Prävention sex. Gewalt (insbesondere im Hinblick auf Schutzkonzepte) Fortbildungen
Wildwasser Bielefeld e.V. Beratungsstelle sexualisierte Gewalt	Sudbrackstr. 36a 33611 Bielefeld		Tel.: 0521 175476 E-Mail: info@wildwasser-bielefeld.de Internet: https://www.wildwasser-bielefeld.de/willkommen.html	- Auseinandersetzung mit Vaterschaft/Vater werden/un-erwünschter Vaterschaft - Wir sind Eltern aber kein Paar - Einzelberatung im Schwangerschaftskonflikt - Paarberatung - Sexualberatung - Coming-Out - Transsexualität - Gewalt

				- Angeleitete Männergruppe
--	--	--	--	----------------------------

Über-Regionale Angebote			
Dunkelziffer Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder		040 42 10700 10 www.dunkelziffer.de	Hilfe für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren haben - Unterstützung der Vertrauenspersonen - Krisenintervention
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch		0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite	Unterstützung bei der Suche nach der passenden lokalen Hilfe und Beratung
Hilfetelefon Gewalt an Männern		Tel.: 0800 123 99 00 (kostenlos) E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de Internet: https://www.maennerhilfetelefon.de	Beratung per Telefon, Sofort-Chat oder Mail bei erlebter Gewalt